

DIE PFRÜNDENDEN DES CUSANUS

Von Erich Meuthen, Aachen

Die Behandlung unseres Themas ist bisher regelmäßig mit einer moralischen Beurteilung des Cusanus verbunden gewesen¹. Dagegen soll hier ein in erster Linie referierender Bericht über seinen Pfründenbesitz erstattet werden. Eine Topographie der cusanischen Benefizien vermag in neue biographische Zusammenhänge einzuführen, die bisher unberücksichtigt waren; denn gerade die vielfältigen persönlichen Beziehungen des Alltags, in dem sich die Pfründengeschäfte abwickelten, können in weitem Maße bestimmend auch für das Leben einer historischen Persönlichkeit wie Nikolaus von Kues sein. Der Aufschluß über die Orte, an denen er als Pfründner Fuß faßte, leitet hin zu jenen Kreisen, die ihm Anregung und Förderung zuteil werden ließen, in denen aber andererseits auch er wieder wirkte und Lehre und Werk weitergab. Durch den nur scheinbaren Umweg über die Pfründen hat sich zum Beispiel der Aachener Cusanus-Kreis ermitteln lassen², auf dessen Hintergrund nunmehr die Oxford-Handschrift Bodleianus Savilianus 55³ zu sehen ist.

Man wird die nachfolgende Aufstellung unter diesem Gesichtspunkte dennoch nur als eine Art Vorarbeit zu betrachten haben, die einen ersten Hinweis auf die

¹ Vgl. etwa E. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal Nicolas de Cues*, Paris 1920, 458; J. KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt*: Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1944/48, 2. Abh., Heidelberg 1948, 79—100; J. KOCH, *Nikolaus von Kues als Mensch nach dem Briefwechsel und persönlichen Aufzeichnungen*: Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters III, Leiden-Köln 1953, 56—63; E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues*, Köln-Opladen 1958, 92—97.

² E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues in Aachen*: Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 73 (1961), 5—23.

³ F. MADAN, *A Summary Catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library of Oxford V*, Oxford 1905, 185 f.; s. auch L. BAUR, *Nicolai de Cusa opera omnia, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis . . . edita* (im folgenden: H) V, *Idiota*, Leipzig 1937, X f.; R. KLIBANSKY, *Nicolai de Cusa opera omnia*, H VII, *De pace fidei*, Hamburg 1959, XX. Zum Schreiber dieser Handschrift neuerdings E. VAN DE VYVER, *Annotations de Nicolas de Cues dans plusieurs manuscrits: Nicolò da Cusa. Relazioni tenute al convegno interuniversitario di Bressanone nel 1960* (Pubblicazioni della Facoltà di Magistero dell'Università di Padova IV), Florenz 1962, 47—61. Da die Untersuchung gleichzeitig mit meinem in Anm. 2 genannten Aufsatz erschienen ist, blieb das hier wie dort jeweils mitgeteilte neue Material über Scoblant der andern Arbeit unbekannt.

einzelnen Orte geben soll. Es sei gestanden, daß diese Beschränkung, die nur hin und wieder weiterführende Nachrichten sprengen werden, nicht nur mit Rücksicht auf den Rahmen eines Aufsatzes gewählt wurde; vielmehr stehen wir noch mitten in der Erschließung gerade der örtlichen Quellen. Aus ihnen werden sich die nachfolgenden Mitteilungen sicherlich bald durch neue Nachrichten ergänzen lassen, Sonderuntersuchungen werden die weiteren Beziehungen dann von Ort zu Ort zu klären haben.

Der aus Padua heimgekehrte doctor decretorum erhielt am 31. Januar 1425 von Erzbischof Otto von Trier neben der Zusicherung von jährlich 40 Gulden, einem Fuder Wein und vier Malter Korn die Pfarrkirche zu Altrich⁴. Da er noch Akoluth war — bereits bei seiner Immatrikulation in Heidelberg 1416 wird er als Kleriker bezeichnet⁵ —, erbat und erhielt er am 23. Mai 1425 von Papst Martin V. Dispens zum Besitz dieses oder anderer kirchlicher Benefizien, die er besitze oder noch erlangen werde, ohne höhere Weihen empfangen zu müssen. Die Dispens galt: *hinc ad decennium in studio vel in Romana curia residendo*⁶. Am 29. Mai 1426 billigte Martin V. eine weitere Supplik des *Nicolaus Cancer*, ihn unter Rehabilitierung erneut mit der Pfarrkirche von Altrich zu providieren, die er — wie der Petent ausführt — nach Übertragung durch den Ordinarius bereits ein Jahr besitze, ohne bisher höhere Weihen erlangt zu haben. Allerdings versah der Papst sein Fiat mit dem Zusatz: *et promoveatur in primis temporibus*. Die Einkünfte der Kirche werden in der Supplik mit jährlich 10 Mark Silber angegeben⁷.

⁴ Eintragung des Cusanus in Cod. Cus. 212, fol. b^v: »Nota. 1425 die mercurii, que fuit ultima dies ianuarii, habui gratiam domini episcopi Treverensis, secundum quod ipse mihi deberet dare annuatim 40 florenos, unum plaustrum vini, 4 maldra siliginis, et ecclesiam in Altreya«. Vgl. J. MARX, *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues*, Trier 1905, 203; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 15.

⁵ G. TOEPKE, *Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662*, I, Heidelberg 1884, 128; s. auch J. MARX, *Geschichte des Armenhospitals zum hl. Nikolaus zu Cues*, Trier 1907, 13; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 8.

⁶ Supplik des *Nicolaus Cancer de Cusa* als »Rektor der Pfarrkirche St. Andreas zu Altrich« im Vatikanischen Archiv, Reg. Suppl. 185, fol. 212^r; s. K. A. FINK, *Repertorium Germanicum* IV, Berlin 1943—58, 2842. — Vatikanische Archivalien werden hinfort mit folgenden Siglen zitiert: *Registra Vaticana*: Reg. Vat.; *Registra Supplicationum*: Reg. Suppl.; *Registra Lateranensia*: Reg. Lat.; das Vatikanische Archiv selbst: Arch. Vat.

⁷ Reg. Suppl. 199, fol. 28^r; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 16 (unter falscher Bandnummer); FINK, *Repertorium* IV, 2842. Als Vorgänger des Cusanus wird ein *Conradus*, Priester der Mainzer Diözese, genannt, der auf die Kirche freiwillig verzichtet habe.

Diese Provision dürfte aber nur pro forma der Besitzsicherung für Nikolaus gedient haben. Noch am 9. Juni desselben Jahres billigte der Papst die Übertragung der Pfarrkirche an *Iohannes Cancer de Cusa*, »Kleriker der Trierer Diözese«. Wie es heißt, sei die Kirche vakant wegen der ausstehenden Promotion des *Nicolaus de Cusa* zu höheren Weihegraden⁸.

Johannes ist der jüngere Bruder des Cusanus. Durch Suppliken vom 21. Mai und 3. Juni 1429 ließ sich *Iohannes Cancer de Cusa*, »Priester der Trierer Diözese«, die — wie es heißt — durch Resignation des *Nicolaus Cancer de Cusa* vakante Pfarrkirche neuerlich sichern⁹. Er hat sie mindestens bis 1450 innegehabt. Als Papst Nikolaus V. nämlich am 2. Mai 1450 dem *Iohannes Crebs* die Pastorei der Pfarrkirche Bernkastel übertrug, verlangte er, daß er unter anderem die Pfarrkirche St. Andreas von Altrich aufzugeben habe, sobald er in den Besitz der Bernkasteler Pastorei gelangt sei¹⁰.

Als Nonobstans nennt die Supplik des Cusanus vom 29. Mai 1426 ein Kanonikat mit Präbende an St. Simeon in Trier mit Jahreseinkünften von 6 Mark Silber¹¹. In späteren Urkunden taucht über dieses Kanonikat nichts mehr auf. Am 13. März 1428 wird bei der Provision des *Mathias Cancer de Cusa*, »Klerikers der Trierer Diözese«, mit Kanonikat und Präbende in Pfalzel als Nonobstans ein Kanonikat mit Präbende an St. Simeon aufgeführt¹². Soweit ich sehe, ist dieser Blutsverwandte des Cusanus noch unbekannt. Er starb schon in den nächsten Jahren; denn *Iohannes Cancer de Cusa*, der Bruder des Cusanus, erhielt am 31. August 1430 das durch Tod des *Mathias Cancer* vakante Kanonikat an St. Simeon¹³. Er behielt es bis zu seinem Tode; dann erteilte Calixt III. dem Kardinal Verfügungsgewalt darüber¹⁴. 1458 verlieh Pius II. auf Bitte des Cusanus ein Kanonikat an St. Simeon dem Familiaren *Iohannes Rutschen*¹⁵, 1460 ein weiteres dem Familiaren *Iohannes Stam*¹⁶.

Auch sonst blieb Nikolaus mit dem Kapitel von St. Simeon zeitlebens eng ver-

⁸ Reg. Suppl. 199, fol. 181^v; FINK, *Repertorium* IV, 1701.

⁹ Reg. Suppl. 244, fol. 83^v; 246, fol. 236^v; FINK, *Repertorium* IV, 1701 f.

¹⁰ Reg. Vat. 413, fol. 108^{rv}; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹¹ Danach ebenfalls schon erwähnt bei VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 16; s. FINK, *Repertorium* IV, 2842.

¹² Reg. Suppl. 229, fol. 250^v; FINK, *Repertorium* IV, 2748.

¹³ Reg. Suppl. 259, fol. 209^v; FINK, *Repertorium* IV, 1702. Als Nonobstans des Johannes wird die Pfarrkirche von Altrich genannt.

¹⁴ Bulle 1456 VII 5 mit Erwähnung der durch Johanns Tod eingetretenen Vakanz; Reg. Vat. 449, fol. 240^v—242^r; s. MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹⁵ Reg. Lat. 540, fol. 288^r—289^v; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 311.

¹⁶ Reg. Vat. 478, fol. 190^r—192^r; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 312.

bunden. 1441 beauftragte Erzbischof Jakob ihn zusammen mit dem Trierer Weihbischof und Generalvikar Bischof Johannes von Azotus und dem Trierer Offizial mit der Visitation von St. Simeon und St. Paulin¹⁷. Am 30. Mai 1443 billigte er zusammen mit Carvajal als päpstlicher Orator eine kapitularische Anordnung über die Feier der nach der Matutin zu lesenden Messe auf dem Altar der heiligen Martinus und Lubentius¹⁸. Am 1. Januar 1449 übertrug ihm Carvajal auf Bitte des Kapitels die Prüfung der von den Stiftsherren gewünschten Inkorporation der Propstei in das Kapitel¹⁹, am folgenden Tage gab er eine zusätzliche Erläuterung zu der seinerzeit von Erzbischof Jakob vorgenommenen Reform, die Nikolaus dann am 7. Juni genehmigte. In dieser Urkunde erwähnt Nikolaus, daß er jener Reform *pro tunc personaliter propter divini cultus augmentum* beigewohnt habe²⁰.

Umfangreiche Pfründenangelegenheiten beschäftigten Nikolaus, als er im Sommer 1427 an der Kurie weilte. Er fand dabei warme, nur anfänglich erfolglose, dann um so ertragreichere Unterstützung bei den kurialen Humanisten, denen er aus Deutschland Klassiker-Handschriften mitbrachte oder zumindest versprach²¹. Man darf diese Beziehungen allerdings nicht als simples Geschäft – Handschriften für Pfründen – betrachten. Wie schon bei der Übertragung der Pfarrei Altrich zu beobachten war, führte der Weg zugleich über Kurie und

¹⁷ A. GOERZ, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II.*, Trier 1861, 177. Auch mit freundl. Mühewaltung durch Archivrat Dr. Heyen ließ sich die von Goertz benutzte Quelle nicht wiederermitteln, so daß hinter diese Nachricht ein Fragezeichen zu setzen ist.

¹⁸ Original im Staatsarchiv (künftig: StA) Koblenz 215, 1034 (freundl. Hinweis darauf und auf das Anm. 19 genannte Original durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem).

¹⁹ Original a. a. O. 215, 605; Kopie (etwa 1700) in Trier, Stadtarchiv Hs. 129/1771 Nr. 12.

²⁰ Original mit Transfix in Trier, Stadtarchiv, St. Simeon G 1; s. auch M. KEUFFER – G. KENTENICH, *Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier VIII*, Trier 1914, 70. Kopien von 1492 und aus dem 16. Jh. nach freundl. Mitteilung durch Archivrat Dr. Heyen StA Koblenz 215, 1423 und 1858. Mit der Bemerkung des Cusanus über seine persönliche Anwesenheit bei der Reform dürfte die anlässlich einer Visitation durch Erzbischof Jakob 1443 IX 8 von Nikolaus dort gehaltene Predigt in Verbindung zu bringen sein (Sermo Nr. 22 bei J. KOCH, *Cusanus-Texte I. Predigten. 7. Untersuchungen über Datierung, Form, Sprache und Quellen*: Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1941/42, 1. Abh., Heidelberg 1942, 62).

²¹ Poggio am 31. Mai 1427 an Niccoli: »Nicolaus Treverensis ita tractatur, ut et pudeat, et poeniteat ad curiam venisse; nil enim obtinuit a Pontifice, ut iratus et nobis et libris recedat«. Zitiert nach A. MEISTER, *Die humanistischen Anfänge des Nikolaus von Cues*: *Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein* 63 (1896), 5.

Ordinarius. Als Martin V. ihm am 12. Juli 1427 endlich als erste neue Pfründe die Pfarrkirche St. Gangolf in Trier übertrug, die durch Tod des *Iohannes de Remago*, Subkollektors der apostolischen Kammer, vakant war²², handelte es sich hier, wie bei Altrich, um eine Kirche, deren Kollatur der Erzbischof hatte²³. Die Provisionsbulle erhielt Nikolaus am 11. August ohne Obligation. Die jährlichen Einkünfte der Kirche wurden dabei auf 4 Mark Silber taxiert²⁴. Derartige Angaben in den kurialen Registern sind aber mit Vorsicht aufzunehmen; denn bei der Aufführung als Nonobstans in Suppliken und Bullen der folgenden Monate wurden die Einkünfte am 16. August mit 8 Mark Silber, am 6. September, am 16. Dezember und am 28. Dezember mit 12 Mark Silber angegeben²⁵. So auch in der Annatenobligation des Nachfolgers am 24. Dezember²⁶.

Am 16. August reservierte der Papst dem *Nicolaus Cancer*, »Rektor der Pfarrkirche St. Gangolf in Trier und decretorum doctor«, die mit Seelsorge verbundene Dekanei und zugleich erste Dignität an Liebfrauen in Oberwesel, falls sie in der nachfolgend beschriebenen oder in anderer Weise — außer durch Tod des bisherigen Inhabers — vakant werde. Dieser nämlich, *Petrus Elnor*, sei in das Augustiner-Kloster St. Marien bei Neuß eingetreten, und es stehe zu erwarten, daß die Dekanei vakant werde, sobald er Profeß geleistet, sein Probejahr beendet oder das Ordenskleid empfangen habe. Die Jahreseinkünfte der Dekanei einschließlich derer von Kanonikat und Präbende, die Petrus nach Angabe des Cusanus ebenfalls dort innehatte, sollten sich nach dessen gleicher Versicherung auf 20 Mark Silber²⁷ belaufen. Gleichzeitig befahl der Papst allen Verfügungsberechtigten, namentlich dem Erzbischof und dem Stiftskapitel, keinen Widerstand gegen die Provision zu leisten, und erteilte Nikolaus lebens-

²² Supplik des *Nicolaus Cancer*, *decretorum doctor*, »Klerikers der Trierer Diözese«; Reg. Suppl. 214 fol. 94^rv; FINK, *Repertorium* IV, 2842.

²³ In St. Gangolf war der Erzbischof sogar *pastor verus*. Für die kirchlichen Verhältnisse im Erzbistum Trier sei verwiesen auf: P. DE LORENZI, *Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier*, Trier 1887; W. FABRICIUS, *Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* V, 2. Hälfte, Bonn 1913; J. MARX, *Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier*, Trier 1923 ff. (noch nicht abgeschlossen).

²⁴ Eintragung im Annatenregister der apostolischen Kammer, Arch. Vat., *Annatae* 3, fol. 261^r; FINK, *Repertorium* IV, 2842. Druck bei L. SCHMITZ, *Zu Nikolaus von Cues: Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 69 (1900), 164.

²⁵ Reg. Lat. 275, fol. 262^v und fol. 234^v; Reg. Suppl. 219, fol. 227^r; Reg. Suppl. 222, fol. 81^r.

²⁶ Arch. Vat. *Annatae* 3, fol. 99^r; FINK, *Repertorium* IV, 3213. Druck: L. SCHMITZ, *Annalen* 69 (1900), 164.

²⁷ Eine Bulle von 1427 IX 6 (Reg. Lat. 275, fol. 234^v) und eine Supplik von 1427 XII 16 (Reg. Suppl. 219, fol. 227^r) geben nur 16 Mark an.

längliche Dispens zum gleichzeitigen Besitz der Dekanei und der Pfarrkirche St. Gangolf oder zweier anderer Kurat- oder sonstwie inkompatibler Benefizien einschließlich Pfarrkirchen und postpontificaler Dignitäten an Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen²⁸. Das Exekutionsmandat des Papstes vom selben Tag zugunsten des *Nicolaus Cancer*, »Rektors der Pfarrkirche St. Gangolf zu Trier«, ist an den Kurienbischof von Alet und die Dekane von St. Georg in Köln (Heinrich then Langenhove) und St. Kastor in Koblenz (Wilhelm von Weghe) gerichtet²⁹.

Anlässlich der gleich zu behandelnden Provision mit der Dekanei von St. Florin ließ Nikolaus auch Dekanei, Kanonikat und Präbende von Oberwesel unter die Nonobstantien aufnehmen³⁰. In einer neuerlichen Supplik vom 13. September bat *Nicolaus Cancer*, »Kleriker der Trierer Diözese und decretorum doctor«, um die päpstliche Anweisung, die auf Grund der früheren Supplik abgefaßte Bulle um die Erwähnung etwaiger Exspektanzen zu ergänzen, da diese in der Supplik nicht erwähnt würden und er daher die Anfechtung der Provision fürchte³¹. In einer weiteren Supplik vom 21. Oktober legte *Nicolaus Cancer*, »decretorum doctor«, dar, in den Statuten der Liebfrauenkirche zu Oberwesel werde bestimmt, daß keiner die Dekanei übernehmen dürfe, der dort nicht schon präbendierter Kanoniker sei, und daß ferner Kanonikat und Präbende, die der neue Dekan besitze, eo ipso mit der Übernahme des Dekanats vakant würden. In seiner früheren Supplik habe er von dieser Bestimmung nichts erwähnt; auf Grund seiner dort vorgetragenen irrigen Annahme, der bisherige Inhaber des Dekanats habe ebenfalls Kanonikat und Präbende besessen, sei er vielmehr auch damit providiert worden. Um nun der Provision mit der Dekanei nicht verlustig zu gehen, bitte er um die päpstliche Anweisung, daß die auf Grund jener Supplik abgefaßte Bulle diesen Sachverhalt erwähne und ihm darin gestattet werde, den Dekanat in der Weise zu erlangen, als wenn er dort schon vorher präbendierter Kanoniker gewesen wäre³².

²⁸ Reg. Lat. 275, fol. 261^v–262^v; FINK, *Repertorium IV*, 2843. Die Expedition der Bulle erfolgte am 7. November.

²⁹ Reg. Lat. 275, fol. 263^r; expediert am 7. November.

³⁰ Reg. Suppl. 215, fol. 61^v–62^r; Reg. Lat. 275, fol. 234^{rv}.

³¹ Reg. Suppl. 210, fol. 197^v–198^r; FINK, *Repertorium IV*, 2843. Es handelt sich hier um die bei Vansteenbergh 45 unter der alten Bandnummer 203 mitgeteilte Supplik; danach: КОСН, *Umwelt* 79 (mit Datum 30. September). Die Supplik befand sich im gleichen Rotel mit der Ergänzungssupplik des Cusanus zur ersten Supplik wegen St. Florin (s. u. Anm. 53) und einer Supplik des *Henricus Henrici de Boepardia* wegen Übertragung der durch Tod des *Iohannes de Remago* vakanten Vikarie am Altar der 10 000 Martyrer in St. Paulin in Trier.

³² Reg. Suppl. 216, fol. 118^{rv}; FINK, *Repertorium IV*, 2843.

Der vorgenannte Dekan Petrus von Eller – wie er gewöhnlich heißt – bedarf noch näherer Betrachtung. Er war Kaplan Erzbischof Ottos, als dessen Vertrauter er galt und den er zum Heiligen Land begleitet hatte. Als er in Neuß Regulierherr war, verwandte er sich bittflehend bei seinem früheren Herrn für seine der Windesheimer Kongregation angehörenden Ordensbrüder aus Zwolle, die das Bistum Utrecht wegen des dortigen Schismas verlassen mußten³³. Erzbischof Otto wies ihnen das bisherige Franziskanerinnen-Kloster Niederwerth an, wo sie am 8. September 1429 ihre erste Messe sangen³⁴. Bei der Einrichtung des Konvents kam es zu Schwierigkeiten. Am 30. November 1433 beauftragte das Basler Konzil den Abt von Sayn und die Dekane von St. Florin und St. Kastor in Koblenz (Nikolaus von Kues und Wilhelm von Weghe) mit der endgültigen Aufrichtung des Klosters und seiner Unterstellung unter das Generalkapitel von Windesheim³⁵. Als in der Auseinandersetzung zwischen Raban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheid das Interdikt über die Trierer Kirche gelegt wurde, zogen die Insassen vorübergehend wieder fort. Der päpstliche Legat, Kardinal Cesarini, ernannte Nikolaus von Kues am 1. Februar 1435 zum Verwalter des Klosters, bis das Kapitel von Windesheim es nach Besserung der Verhältnisse wieder zum Wohnort für Kanoniker ihres Ordens bestimme³⁶.

Nikolaus hat die Chorherren von Niederwerth stets hoch eingeschätzt³⁷. In der Stiftungsurkunde für das Hospital in Kues hat er den Prior von Niederwerth

³³ Das Neußer Kloster stand schon seit langem mit den Augustinern vom Agnetenberg bei Zwolle in Verbindung. 1430 genehmigte Martin V. die Verbindung des Klosters von Neuß mit dem von Windesheim zu einem Generalkapitel; s. K. TÜCKING, *Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss*, Neuß 1886, 154 f.

³⁴ Diese Angaben über die Niederwerther Chorherrn nach einem (1469 besiegelten) Weistum von 1452; Druck bei J. GRIMM, *Weisthümer* II, Göttingen 1840, 510–12. Das Original heute in StA Koblenz 149, 31.

³⁵ Original StA Koblenz 149, 9. Die Urkunde wird erwähnt bei BROWERUS-MASENIUS, *Metropolis ecclesiae Trevericae . . . opus, emendavit . . .* C. DE STRAMBERG, II, Koblenz 1856, 239 (mit irriger Inhaltsangabe); A. SCHMIDT, *Kirche und Kloster Niederwerth: Heimatkalender für den Landkreis Koblenz* 1930, 38; F. H. KEMP, *Die Prämonstratenser-Abtei Sayn*, Bendorf 1952, 15. Literatur zur Niederwerther Gründung s. bei P. CLEMEN und W. ZIMMERMANN, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* XVI, 3, Düsseldorf 1944, 252 f.; vgl. insbesondere den genannten Aufsatz von A. Schmidt.

³⁶ Original StA Koblenz 149, 11; s. auch BROWERUS-MASENIUS, *Metropolis* II, 240; C. v. STRAMBERG, *Das Rheinufer von Coblenz bis Bonn* (Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius . . . Mittelrhein, III. Abt., 1. Band), Koblenz 1853, 65 f. (ungenau Inhaltsangabe); MARX, *Armenhospital* 79; A. SCHMIDT, *Kirche* 38.

³⁷ An die Trierer Mendikanten 1451 XI 8: »Et quo ad regulam sancti Augustini conformate vos . . . canonicis regularibus de observancia capituli de Wyndenßhem. Et tales, qui vos instruere possunt, habetis in insula prope Valendar«; s. J. KOCH, *Cusa-*

mit dem Prior der Koblenzer Kartause zu ständigen Visitatoren bestellt³⁸. Auf ihr Anraten wurde die von Nikolaus gestiftete Bursa für Schüler in Niederdeutschland später in Deventer eingerichtet³⁹. Am Anfang dieser engen Beziehungen zu Niederwerth und – soweit die Quellen bisher bekannt sind – über Niederwerth zu den Windesheimern stand also jener Petrus von Eller. Woher sich beide kannten, ist kein Geheimnis. Genauso wie Petrus als Kaplan und Vertrauter des Erzbischofs stand Nikolaus diesem als Sekretär nahe. Ausdrücklich als *Otonis archiepiscopi Treverensis secretarius ac illius in Romana curia procurator*⁴⁰ weilte Nikolaus im Sommer 1427 in Rom. Er hatte also dort auch Geschäfte seines erzbischöflichen Herrn zu erledigen, nicht nur seine eigenen Angelegenheiten. Die vorerwähnte hohe Gunstbeziehung Erzbischof Ottos für ihn vom 31. Januar 1425 erklärt sich am einfachsten, wenn wir den erzbischöflichen Dienst des jungen Cusanus auch schon für diesen Zeitpunkt annehmen. Als der Papst für Nikolaus die Oberweseler Dekanei reservierte, war allerdings schon der erzbischöfliche Siegler von Koblenz, Peter vom Hayne, in ihren Besitz eingetreten⁴¹. Ulrich von Manderscheid bestätigte am 7. September 1431 eine Verfügung Ottos, durch die er dem Meister *Niclais von Cose* wegen seiner Dienste für ihn und das Stift, insbesondere aber da er auf Wunsch Ottos die Dekanei an Liebfrauen zu Oberwesel aufgegeben habe, eine Jahresrente von 50 rheinischen Gulden aus dem Koblenzer Siegelamt zugesprochen hatte⁴². *Peter von Elre* ›vom Reglerorden‹ wohnte dem Akt vom 7. September ebenfalls bei, dessen Sachverhalt nunmehr in der wünschenswertesten Weise geklärt ist. Siegler wie Sekretär erhielten beide ihren Lohn. Wie die Aufforderung Ulrichs an den neuen Koblenzer Siegler Peter von Seel, Meister *Niclaiß* die Rente auszus zahlen, in jenem Akt allerdings zeigt, hatte Cusanus bei der Nutznießung des Postens auch mit Schwierigkeiten zu rechnen; in der Tat schrieb er 1453 an Erzbischof Jakob, seit dessen Regierungsantritt habe er noch nichts davon bekommen⁴³.

Wenn wir freundschaftliche Beziehungen des Cusanus zu Petrus von Eller an-

nus-Texte IV. Briefwechsel des Nikolaus von Cues. Erste Sammlung, Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl., Jg. 1942/43, 2. Abh., Heidelberg 1944, 70.

³⁸ MARX, *Armenhospital* 62.

³⁹ MARX, *Armenhospital* 261.

⁴⁰ Reg. Suppl. 215, fol. 61v.

⁴¹ 1427 IX 1 genannt als Dekan; s. F. MICHEL, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter*, Trier 1953, 101.

⁴² Kopie von 1453 (s. KOCH, *Briefwechsel I*, 100) StA Koblenz 1 C 16205, fol. 2; s. GOERZ, *Regesten* 161 (liest statt: ›Siegel‹ irrigerweise: ›Zoll‹); MEISTER, *Die hum. Anfänge* 2; MARX, *Armenhospital* 18; KOCH, *Umwelt* 96.

⁴³ KOCH, *Briefwechsel I*, 100.

nehmen, so sind auch sie noch nicht ohne weiteres aus diesen Transaktionen ableitbar; Nikolaus hätte ja gerade nicht der von Petrus Begünstigte sein können. So macht erst ihre Zusammenarbeit in Niederwerth den freundschaftlichen Charakter ihrer Beziehungen eindeutig klar.

Ebenso könnte man vielleicht annehmen, der Tausch der Dekanei gegen die Rente aus dem Siegelamt sei doch nicht ohne Reibereien verlaufen, wenn man drei gleichlautende Suppliken des *Nicolaus Cancer de Cusa*, »decretorum doctor«, vom 16., 19. und 28. Dezember 1427 damit in Verbindung bringt, in denen er darlegt, von einigen werde behauptet: *decanatum predictum alias, quam sibi de illo provisum fuit, vacavisse de presentique vacare*. Deshalb bitte er um die Erklärung, daß die Provision voll in Kraft sei, in welcher Art auch immer der Dekanat einschließlich Verzicht des *Petrus Eller* vakant, reserviert, devolviert, durch Wahl besetzt oder streitig sei⁴⁴. Selbst wenn es sich hier nicht bloß um eine Wiederholung der Emendationsbitten vom 13. September und 21. Oktober handelt, so dürften sich die neuen Suppliken doch auch nicht gegen den Siegler richten. Noch in einer Supplik vom 4. April 1430 führt Nikolaus unter den Nonobstantien die Provision mit der Dekanei von Liebfrauen auf⁴⁵, obwohl Erzbischof Otto an diesem Tage schon zwei Monate tot und der Tausch zumindest seither längst vollzogen war. Nachdem er die Dekanei aufgegeben hatte, ließ er sich die Rechtsverbindlichkeit der päpstlichen Provision also auch jetzt noch weiter bestätigen. Das konnte durchaus im Einvernehmen mit dem neuen Inhaber und dem Erzbischof geschehen sein, um einem Dritten bei etwaiger Vakanz den Eintritt zu sperren. In der Wahlanzeige des Trierer Kapitels an Martin V. vom 10. September 1430 wird als Dekan von Liebfrauen *Helwicus de Bopardia* genannt⁴⁶. Am 11. März 1431 wurde er durch Eugen IV. mit der Dekanei providiert⁴⁷. Helwig war aber die rechte Hand des Cusanus bei der Verteidigung Ulrichs von Manderscheid auf dem Basler Konzil. Ulrich hatte ihn zum Koblenzer Official gemacht⁴⁸.

Am 6. September 1427 billigte Martin V. eine Supplik des *Nicolaus de Cûssa*,

⁴⁴ Reg. Suppl. 219, fol. 227^{rv}; Reg. Suppl. 220, fol. 292^v–293^r; Reg. Suppl. 222, fol. 81^r.

⁴⁵ Reg. Suppl. 252, fol. 29^r; FINK, *Repertorium IV*, 2844.

⁴⁶ StA Koblenz 1 A 7246, fol. 12^r.

⁴⁷ R. ARNOLD, *Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV.*, Berlin 1897, 29 Nr. 133 (das irrige Datum bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164, ist danach zu verbessern). Es handelt sich um eine Bulle »Rationi congruit«. Derartige Bullen sind Bestätigungen oder Erneuerungen nicht mehr zur Expedition gelangter Bewilligungen des Vorgängers, Martins V., die alle das fiktive Datum des päpstlichen Krönungstages 1431 III 11 tragen.

⁴⁸ MICHEL, *Zur Geschichte* 58.

›Klerikers der Trierer Diözese und decretorum doctor‹, in der er um Provision mit Dekanat, Kanonikat und Präbende an St. Florin in Koblenz bat, die durch Tod des *Theodericus de Altoamore* vakant seien. Theodericus sei schon vor der Erhebung Martins V. zum Papst dessen Familiare gewesen und an der Kurie gestorben. Der Dekanat sei nicht die oberste Dignität an der Kirche, aber mit Seelsorge verbunden, werde durch Wahl besetzt und bringe mit Kanonikat und Präbende jährlich 30 Mark Silber ein. Ferner bittet er um Dispens, zeit- lebens den Dekanat an Liebfrauen in Oberwesel zusammen mit dem von St. Florin behalten beziehungsweise gegen zwei andere inkompatible Benefizien, einschließlich postpontifikale Dignitäten an Cathedral- und Kollegiatkirchen, vertauschen zu dürfen. Dafür sei er bereit, auf die Pfarrkirche St. Gangolf zu verzichten⁴⁹. Die entsprechende Provisionsbulle für *Nicolaus de Cusa*, ›decretorum doctor‹, vom selben Tage verlangt ausdrücklich den Verzicht auf St. Gangolf, sobald er in den Besitz des Koblenzer Dekanats komme, falls er bis dahin auch schon von St. Gangolf Besitz ergriffen habe; die Pfarrkirche sei jedenfalls vom Zeitpunkt der Besitzergreifung des Dekanats an automatisch als vakant zu betrachten⁵⁰. Am 8. November leistete *Nicolaus de Cusa* Annatenobligation für den Dekanat⁵¹. Am 7. (!) November wird im Introitus der apostolischen Kammer eingetragen, der Thesaurar habe von Magister *Nicolaus Kreuecz* 38 Kammergulden als Annate für den Dekanat erhalten⁵². Vorher hatte er, ähnlich wie im Falle Oberwesel, am 13. September aber noch um eine Textänderung der Bulle bitten müssen. In der Supplik habe er die Oberweseler Dekanei als Dignität gleicher Art wie die Koblenzer bezeichnet, während diese tatsächlich keine Prinzipaldignität sei⁵³. Die Bulle vom 13. September für *Nicolaus de Cusa*, ›Dekan der Kirche St. Florin und decretorum doctor‹, legt dementsprechend fest, die erste Provisionsbulle solle vom Datum dieser neuerlichen Bulle ab in voller Kraft so gelten, als wenn in ihr der Dekanat als *dignitas non-principalis* bezeichnet sei⁵⁴.

⁴⁹ Reg. Suppl. 215, fol. 61^v–62^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843.

⁵⁰ Reg. Lat. 275, fol. 235^v–235^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Die Expedition der Bulle erfolgte am 7. November. Die Exekutorie ist wieder an den Bischof von Alet und die Dekane von St. Georg in Köln und St. Kastor in Koblenz gerichtet wie beim Dekanat von Oberwesel; Reg. Lat. 275, fol. 235^r.

⁵¹ *Annatae* 3, fol. 87^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Druck bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 163.

⁵² Arch. Vat., Intr. et Ex. 385, fol. 69^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843.

⁵³ Reg. Suppl. 210, fol. 198^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Eigenartigerweise steht der Fehler ausgerechnet in der Bulle vom 6. September, nicht aber in der Supplik von diesem Tage, die den Dekanat ausdrücklich als *non-principalis* bezeichnet.

⁵⁴ Reg. Lat. 273, fol. 130^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Die Expedition erfolgte erst 1430 VII 8.

Wegen der Neubesetzung der Kirche St. Gangolf hatte man in diesen Tagen ebenfalls vorgesorgt. Am 9. September übertrug sie Martin V. an *Petrus Schilling de Heymbach*, da sie – wie es heißt – vakant werde, weil *Nicolaus Crebisz de Kussa*, ›decretorum doctor‹, den Dekanat von St. Florin in Koblenz erlangen werde. Petrus wird als Familiare des für ihn bittenden Kardinals Giordano Orsini bezeichnet⁵⁵. Bekanntlich war es aber der Humanisten-Protector Orsini, der sich auch für den Handschriftenentdecker aus Kues lebhaft interessierte. Am 24. Dezember verpflichtete sich *Petrus Schilling* zur Zahlung der Annate, da *Nicolaus de Cusa*, ›decretorum doctor‹, die Dekanei von St. Florin erlangt habe^{56 56a}.

Mit diesem Petrus Schilling geriet Nikolaus in den nächsten Jahren allerdings noch heftig aneinander. In einer Supplik des Cusanus vom 4. April 1430 wird

⁵⁵ Reg. Suppl. 215, fol. 34r; Reg. Lat. 274, fol. 218v; FINK, *Repertorium* IV, 3213.

⁵⁶ Annatae 3, fol. 99r; FINK, *Repertorium* IV, 3213. Druck bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164.

^{56a} ANMERKUNG DES HERAUSGEBERS: Über die ehemalige Stiftskurie von St. Florin, die Nikolaus während seines Aufenthaltes in Koblenz bewohnte, berichtet FRITZ MICHEL, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz* (Deutscher Kunstverlag 1954), 262: »Curia super portam Judaeorum« hieß dieses 1591 am höchsten bewertete Kanonikatshaus (StA Koblenz, Abt. 112, Akten Nr. 5a). 1433 bis 1439 bewohnte es der spätere Kardinal Nicolaus von Cues. Nach dem Tode des Stiftsdechanten Cuno v. Homburg (1581) wurde das Inventar des Hauses aufgenommen. Es werden dabei genannt: Die ›großer Stuben‹, der ›große Saal‹, die Capelle, die Küche, ›das kleine Salgen‹. In der Hauskapelle befand sich u. a. ein Flügelaltar mit der ›gemalten Tafel Veronicae und andern Bildgerund und stehet auf der Staffeln Cusani und Homburgs Wapfen. Item 2 zuschlagende Tafelge auf jeder Seithen des Altares‹ (ebenda, Nr. 32- dieses Veronikabild ›Confluentiae in Capella mea Veronicae‹ erwähnt Cusanus im Anfang von ›De visione Dei‹, Pariser Ausgabe S. 99). 1730 bestand der Hof aus einem vorderen und einem hinteren nach der Mosel schauenden Gebäudeteil (StA Koblenz, Abt. 112, Akten 5e). – 1803 von der französischen Verwaltung versteigert (Abt. 270, Nr. 858). Das heute zerstörte dreistöckige Haus hatte sieben Achsen.« – Herr Reg.-Dir. E. Schäfer, Leiter der Landesbildstelle Rheinland-Pfalz, verdanken wir eine zuverlässige nähere Auskunft über das spätere Schicksal dieses Hauses sowie eine Photographie des hier (in Abbildung 1) reproduzierten Stiches. Er schreibt uns: »Die Stiftskurie, in der Nikolaus von Kues einige Jahre gewohnt hat, ist nach der Versteigerung 1803 nicht, wie mir früher berichtet worden war, durch die Franzosen abgerissen worden. Das Haus blieb erhalten und wurde in den 40er Jahren von einem Stellmacher Georg Schmitt erworben, dessen Sohn Johann Adam Schmitt es 1864 um zwei Etagen aufstockte. Die ursprünglich glatte Fassade nach der Mosel erhielt 1898 Balkone mit Eisengeländer. Dieses Haus ist dann im zweiten Weltkrieg zerstört worden. Auf dem beigegebenen Stich von 1845 erkennen Sie das helle Stiftshaus unterhalb, also Mosel abwärts von der alten Burg. Im Hintergrund St. Florin.« Der Stich (auf dem die Entfernung zwischen der alten Burg und der Stiftskurie verkürzt ist), illustriert noch den wörtlichen Sinn der Bezeichnung »Curia super portam Judaeorum«.

unter den Nonobstantien erstmals ein Kanonikat mit Präbende an St. Kastor in Karden erwähnt⁵⁷. Dagegen bittet nun *Petrus Schilling* am 23. Juli und am 19. August 1430 den Papst mit Erfolg, ihn mit diesem Kanonikat samt Präbende zu providieren, die durch Tod des *Nicolaus de Winingen* frei seien, um die er aber gegen den Kleriker *Nicolaus Crebcz (Crebisz) de Cusa* streite⁵⁸. In dem vor einem Rota-Auditor anhängigen Verfahren wurde ohne Endbescheid festgestellt, daß weder der Kleriker *Nycolaus Cancer de Cuşa* noch *Petrus Schilling*, »Kleriker der Mainzer Diözese«, eindeutiges Recht auf Kanonikat und Präbende habe. Dieser bat darauf am 19. November 1433 Eugen IV. um Befehl an den Rota-Auditor, ihm Kanonikat und Präbende zu übertragen, die jährliche Einkünfte von 8 Mark Silber hatten. Unter den Nonobstantien führte er ein Kanonikat mit Präbende an St. Martin zu Oberwesel auf mit Jahreseinkünften von 4 Mark Silber. Der apostolische Legat, Kardinal Cesarini, habe ihn damit providiert; doch sei er dieser Pfründe beraubt, da genannter Nikolaus sie erlangt habe⁵⁹. Er habe aber erreicht, daß gegen den Eindringling das Verfahren eröffnet und dieser zitiert werde⁶⁰.

Die neue Oberweseler Pfründe ist im Zusammenhang mit Cusanus sonst bisher nicht belegt und taucht auch später nicht mehr auf. Dagegen hat er das Kardener Kanonikat fest in der Hand behalten. Samt Präbende erscheint es unter den Nonobstantien einer Supplik des Cusanus vom 11. Mai 1435⁶¹, wird es ihm von Eugen IV. am 25. Oktober 1436 zusammen mit seinen andern Benefizien zu größerer Sicherheit neu übertragen⁶² und am 11. Juni 1437 und 1. November 1446 wiederholt bestätigt⁶³. Während der Legationsreise hat der Kardinal der Kirche von Karden am 19. Februar 1452 einen 100-Tage-Ablaß verliehen⁶⁴.

⁵⁷ Reg. Suppl. 252, fol. 29^r; FINK, *Repertorium IV*, 2844.

⁵⁸ Reg. Suppl. 259, fol. 109^v und 256, fol. 53^r; FINK, *Repertorium IV*, 3214 f.

⁵⁹ Es heißt im Text zwar »Petrus«; doch wird vorher kein »Petrus« genannt, so daß ein Versehen anzunehmen ist (Verwechslung des Vornamens des Petenten mit dem seines Gegners).

⁶⁰ Reg. Suppl. 290, fol. 242^v–243^r.

⁶¹ Reg. Suppl. 315, fol. 196^v–197^r.

⁶² Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}.

⁶³ Reg. Lat. 350, fol. 230^{rv} bzw. Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v.

⁶⁴ Original StA Koblenz 99, 532 (identisch mit der bei J. KRUDEWIG, *Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz III*, Bonn 1909, 125 f., Nr. 3 mitgeteilten Urkunde aus dem Pfarrarchiv Karden, die seit 1925 in Koblenz ist). Erste Erwähnung dieser Urkunde schon bei C. HARTZHEIM, *Vita Nicolai de Cusa*, Trier 1730, 110 f.

Nachdem *Nicolaus de Cuşa*, »decretorum doctor und Dekan von St. Florin«, am 22. Juni 1428 wegen seines Dekanats und anderer Kuratbenefizien erneut für sieben Jahre – *in Romana curia residendo vel litterarum studio insistendo* – Dispens vom Empfang höherer Weihen erlangt hatte⁶⁵, ließ er sich anlässlich eines neuen Aufenthalts an der Kurie⁶⁶ am 4. April 1430 vom Papst zusätzlich mit einem ihm schon durch den Ordinarius übertragenen Kanonikat mit Präbende an St. Florin providieren⁶⁷. Sie waren durch Tod des außerhalb der Kurie verstorbenen *Henricus de Indagine* vakant und brachten jährlich 10 Mark Silber auf. Als Nonobstantien werden aufgeführt der Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende an St. Kastor in Karden und die ständige Vikarie am Altar St. Mauritius im Propstehause von St. Paulin in Trier, sowie die Provision mit dem Dekanat an Liebfrauen in Oberwesel. Die Einkünfte der Nonobstantien werden mit 44 Mark Silber angegeben. Das St. Floriner Kanonikat, mit dem er nach dem Tode des Theodericus de Altoamore providiert worden war, wird in dieser Aufzählung nicht erwähnt. Vielleicht ist an seine Stelle das des *Henricus de Indagine* getreten.

Neu unter den genannten Pfründen ist der Mauritius-Altar in St. Paulin. Als Mauritiuskapelle wird der Altar späterhin unter den Nonobstantien aufgeführt am 11. Mai 1435⁶⁸, als Altar des heiligen Mauritius – *situm in cimiterio ecclesie sancti Paulini* – in einer Pfründenbestätigung vom 25. Oktober 1436⁶⁹, als Altar des heiligen Mauritius in der Friedhofskapelle von St. Paulin in einer Inkompatibilitätsdispens vom 11. Juni 1437⁷⁰ und als Altar des heiligen Mauritius auf dem Friedhof von St. Paulin in einem Schutzmandat vom 21. Dezember 1438⁷¹. In Verbindung mit der Erwerbung des Personats von St. Wendel hat er die Kapelle später aufgeben müssen⁷².

⁶⁵ Supplik Reg. Suppl. 226, fol. 97^v–98^r; FINK, *Repertorium IV*, 2844.

⁶⁶ Poggio kündete 1429 VII 23 Niccoli die Ankunft des *Nicolaus Treverensis* für *circa kalendas novembris* an; MEISTER, *Annalen* 63, 8. Am 28. November ist er, falls das Datum der bei W. H. STRUCK, *Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters I*, Wiesbaden 1956, 408 mitgeteilten Urkunde stimmt, noch in Koblenz. Am 27. Dezember berichtet Poggio an Niccoli: »*Nicolaus Treverensis huc venit*«; MEISTER, *Annalen* 8.

⁶⁷ Reg. Suppl. 252, fol. 29^v; FINK, *Repertorium IV*, 2844.

⁶⁸ Reg. Suppl. 315, fol. 197^r.

⁶⁹ Reg. Suppl. 328, fol. 171^r.

⁷⁰ Reg. Lat. 350, fol. 230^r.

⁷¹ Reg. Vat. 375, fol. 40^v.

⁷² Nikolaus an Jakob von Sierck 1453 XII 14; Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Sigm. IX 62, fol. 79^r–80^v.

Mit der Wahl seines Protektors Ulrich von Manderscheid zum Erzbischof von Trier festigte sich die Stellung des Cusanus noch stärker. Am 12. September 1430 billigte Martin V. den ihm vorgelegten Wunsch des Cusanus nach einer Verfassungsänderung von St. Florin. Bisher konnte der Dekan an Kapitelsentscheidungen nur teilnehmen, wenn er präbendierter Kapitular von St. Florin war und eine bestimmte Zahl von Jahren nach der Besitzergreifung von Kanonikat und Präbende auf den Bezug ihrer Einkünfte gewartet hatte, es sei denn um die Disziplin der Angehörigen von St. Florin gegangen. Nikolaus bezeichnet diese Bestimmung als unvereinbar mit der Würde des Dekans. Da er als Kanoniker selbst noch in der besagten Wartezeit stehe, so bittet er den Papst, möge er seinen Verzicht auf Kanonikat und Präbende entgegennehmen, diese aber gleichzeitig der Dekanei für immer so inkorporieren und unieren, daß die Dekane nach Erlangung der Dekanei automatisch gleichberechtigte Kapitularen sind⁷³.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die Tätigkeit des Cusanus als Dechant von St. Florin zu schildern; darüber andernorts. Er hat sich Dekanei, Kanonikat und Präbende am 11. Mai 1435 als Nonobstantien sichern⁷⁴, am 25. Oktober 1436 und am 11. Juni 1437 in Inkompatibilitätsdispensen bestätigen⁷⁵ und am 21. Dezember 1438 gegen die Basler schützen lassen⁷⁶. Am 19. Dezember 1439 trifft *Nicolaus de Cusza*, »Propst von Münstermaifeld«, in seinem Hause bei St. Florin mit *Petrus Hachenberg*, der bereits vorher als Vizedekan und Vertreter des Cusanus an St. Florin fungiert hatte⁷⁷, folgende Abmachung über die Dekanei⁷⁸: Sie tauschen aus den Dekanat einerseits und ein Kanonikat

⁷³ Reg. Suppl. 262, fol. 43^r–44^r; FINK *Repertorium* IV, 2844. Vgl. den Abdruck der Supplik im Anhang dieses Aufsatzes. Die darin angegebene Summe der Dekanats-einkünfte von 13 Mark dürfte ein Irrtum statt richtig: 30 Mark sein.

⁷⁴ Reg. Suppl. 315, fol. 197^r.

⁷⁵ Reg. Suppl. 328, fol. 171^r und Reg. Lat. 350, fol. 230^r.

⁷⁶ Reg. Vat. 375, fol. 40^r–41^v.

⁷⁷ Etwa 1439 VIII 4 in einem Statut für St. Florin; gleichzeitige Kopie StA Koblenz 112, 1101, fol. 4^r (freundl. Hinweis durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem) und weitere Abschrift des 15. Jh. a. a. O. 701 A VII 1 Nr. 28, fol. 101^v–102^r.

⁷⁸ Original in Kues, Hospitalsarchiv 11a; s. J. KRUEWIG, *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz* IV, Bonn 1915, 259, allerdings mit irriger Inhaltsangabe. Druck bei H. V. SAUERLAND, *Notizen zur Lebensgeschichte des Kardinals Nikolaus von Cues*: Römische Quartalschrift 9 (1895), 191 f. Neuere Abschrift nach dem Original: StA Koblenz 112, 439. Vgl. auch MARX, *Armenhospital* 18 f.; P. RICHTER, *Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter* (Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung 17), Leipzig 1911, III; M. HONECKER, *Die Entstehungszeit der »Docta ignorantia« des Nikolaus von Cues*: Hist. Jahrb. 60 (1940), 127; KOCH, *Pre-digten* 7, 195.

mit Prebende in Munstermaifeld⁷⁹ sowie den Hl.-Geist-Altar in Dieburg in der Diozese Mainz andererseits. Diese beiden Benefizien sollen nach Wunsch des Cusanus an eine Person seiner Gunst gelangen. Da die Einwilligung des Patrons des Dieburger Altars noch nicht vorliegt, willigt Nikolaus zwar in den sofortigen Tausch ein, um keine Verzogerung eintreten zu lassen, doch hat Petrus bis Ostern diese Zustimmung einzuholen. Wird sie versagt, so hat Petrus bis zum selben Termin Nikolaus oder einem von ihm Gewunschten ein entsprechendes Benefizium mit Einkunften von 20 Gulden bereitzustellen; andernfalls hat er Nikolaus als Prokurator zur Verzichtleistung auf ein Kanonikat samt Prebende des Petrus an St. Kastor in Koblenz einzusetzen.

Sein Kanonikat mit der Prebende an St. Florin behielt Nikolaus auch weiterhin. Als er 1441 mit Philipp von Sierck die Propstei von Munstermaifeld gegen den Archidiakonat von Brabant tauschte, war in diesem Tausch nach Angabe der gemeinsamen Supplik beider vom 25. September 1441 aus dem Besitz des Cusanus das St. Floriner Kanonikat mit Prebende einbegriffen^{79a}. In der papstlichen Bestatigung der Cusanus-Pfrunden vom 1. November 1446 wurde nichtsdestoweniger ein Kanonikat mit Prebende an St. Florin aufgefuhrt⁸⁰. Da er im Besitz des Kanonikats geblieben war, bezeugt auch der im Hause des Cusanus bei St. Florin niedergeschriebene Vermerk des Johannes Stam von 1445 in der Kueser Handschrift 58⁸¹. Dieses Haus hat er bis zu seinem Tode besessen. Er erwahnt es selbst in einem Brief an Rutger von Holt am 16. Oktober 1449⁸². Der schon genannte *Heilwicus de Bopardia* bewohnte als Dekan von St. Florin

⁷⁹ 1436 VII 13 befahl Eugen IV. dem Propst von St. Viktor in Xanten, dem Dekan von St. Florin — also Cusanus — und dem Offizial von Koln, *Petrus de Hachenberg* in Kanonikat und Prebende der Kirche zu Munstermaifeld einzufuhren, die er ihm am gleichen Tage im Tausch gegen Kanonikat und Prebende an St. Viktor in Xanten ubertragen habe und wofur der bisherige Besitzer *Goswinus Muyl* den Marienaltar in der Pfarrkirche von Houppertingen in der Lutticher Diozese erhalte, den *Henricus Rascop* gegen Kanonikat und Prebende an St. Viktor eintausche; Reg. Lat. 344, fol. 95^{rv}.

^{79a} Reg. Suppl. 376, fol. 201^r.

⁸⁰ Reg. Vat. 379, fol. 141^r.

⁸¹ MARX, *Verzeichnis* 65; KOCH, *Predigten* 7, 10: »Et sic est finis huius libri tocius, quem misit scribi... Nicolaus de Cussa... prepositus ac ecclesie s. Florini Confluentie canonicus per me Iohannem Stam... in domo sua propria Confluentie prope sanctum Florinum anno XLV^o«.

⁸² Original im Hauptstaatsarchiv Dusseldorf, Kleve-Mark XXII zu 27, fol. 15. Druck bei J. HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I. Die Soester Fehde*, Leipzig 1888, 443 f.; s. KOCH, *Briefwechsel I*, 11; KOCH, *Umwelt* 33. Uber das Haus s. auch F. MICHEL, *Die Kunstdenkmaler der Stadt Koblenz*, 1954, 262 (die Angaben uber die Bewohnung durch Cusanus sind gegenstandslos); vgl. oben Anm. 56^a.

das Haus des Cusanus, als Erzbischof Jakob († 1456) darin in Gegenwart seines Bruders Philipp von Sierck und anderer mit dem Kapitel Abmachungen über die Dotierung seiner Memorie traf⁸³. Bekanntlich ist auch die Memorie des Cusanus in St. Florin gehalten worden⁸⁴.

1435 kam Nikolaus mit der Propstei von Münstermaifeld erstmals in den Besitz einer größeren Prinzipaldignität. Sein Einfluß im Erzstift war als Kanzler Ulrichs von Manderscheid zwar sehr gewachsen, mit dessen Scheitern aber ebenso stark auch bedroht. Die Erwerbung der Propstei vollzog sich im Übergang des Cusanus von der Konzilsparthei zur Kurie, mit der er seit fünf Jahren zerfallen war. Am 21. November 1435 billigte die Kommundeputation des Konzils die Bitte des *N. de Cosza*, »Dekans von St. Florin«, um Bestätigung seiner Wahl in die Propstei von Münstermaifeld⁸⁵. Auf der Generalversammlung vom 26. November kam es zur Billigung durch das Konzil, nachdem drei Deputationen die Supplik in der vorgebrachten Form angenommen und nur die Friedensdeputation die Zustimmung verweigert hatte. Wie das Protokoll ausführt, bat *Nicolaus de Cusza*, »decretorum doctor und Inkorporierter des Konzils«, nicht nur um die Bestätigung der Wahl selbst, sondern auch um die Bestätigung der Bestätigung jener Wahl, die Kardinal Cesarini bereits kraft seiner Legationsgewalt erteilt hatte⁸⁶. Aber schon am 11. Mai 1435 hatte sich *Nicolaus Cuß*, »Diakon der Trierer Diözese und decretorum doctor«, bittstellend an Eugen IV. gewandt: Er sei durch Wahl in den friedlichen Besitz der kürzlich durch Tod des außerhalb der Kurie verstorbenen *Walramus de Kerpena* vakanten Propstei gelangt. Da er aber an der Kraft der Wahl und der nachfolgenden Akte Zweifel habe, bitte er den Heiligen Vater um neue Provision. Die Jahreseinkünfte gibt

⁸³ Eintragung im Memorienbuch von 1516, heute im Archiv der Evangelischen Gemeinde Koblenz A 5, fol. 42^v: »Acta, conclusa et concordata fuerunt hec Confluencie . . . in curia habitacionis r^{mi} domini Nicolai de Cusa cardinalis sancti Petri ad vincula, quam tunc magister Heilwicus de Bopardia decanus ecclesie nostre inhabitavit«. Freundl. Hinweis auf den vorübergehend verschollenen Kodex (ehemals Besitz Wegeler; s. F. MICHEL, *Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Koblenz*, Düsseldorf 1937, 20) durch Archivrat Dr. Engelbert. Dieselbe Stelle druckte schon HARTZHEIM, *Vita* 37 f. ab nach einer »Antiqua regula sive liber animarum«, die bei den Kanonikern von St. Florin zu finden sei. Auf diese mir bisher nicht bekannte Handschrift geht nach Angabe am Schluß der Eintragung (»et ita habetur et continetur in antiqua regula sive libro animarum etc.«) auch die Notiz im Anniversar zurück.

⁸⁴ Memoirenbuch a. a. O., fol. 74^v; teilweise gedruckt bei HARTZHEIM, *Vita* 37 mit der Bemerkung, daß die Memorie bis zur Gegenwart gefeiert werde.

⁸⁵ *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel III*, Basel 1900, 576.

⁸⁶ *Consilium Basiliense III*, 578. Die Übereinstimmung dreier Deputationen genügte.

er mit 70 Mark Silber an. Als Nonobstantien nennt er den Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende ebendort und an St. Kastor in Karden und die Mauritiuskapelle mit Einkünften von insgesamt 40 Mark Silber⁸⁷.

Die Supplik vom 11. Mai ist das erste Zeugnis für die Wiederanknüpfung seiner Beziehungen zur Kurie. Den Weg mögen ihm seine kurialen Freunde geebnet haben, die ihn dem Konzil entreißen wollten. Als er trotz der päpstlichen Signatur Schwierigkeiten bei der Expedition der Bulle hatte, leitete Ambrogio Traversari dem Bischof von Cervia, der Referendar an der Kurie war, am 24. Oktober eine Bitte des *Nicolaus Treverensis* um entsprechende Verwendung für ihn weiter. Wie das Schreiben Traversaris zeigt, gab es an der Kurie Bedenken wegen der Zensuren, die über ihn als Kanzler Ulrichs von Manderscheid verhängt worden waren⁸⁸.

Die Konzilsväter hätten sicher nicht so freundlich reagiert, wenn auch sie nicht Wert darauf gelegt hätten, ihn gewogen zu halten. Jedenfalls konnte er später triumphierend erklären, daß er sowohl gewählt als auch durch den Legaten des apostolischen Stuhls, durch das Konzil und auch durch den Papst selbst bestätigt worden sei⁸⁹.

Am 25. Oktober 1436 hat sich *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche der heiligen Martinus und Severus zu Münstermaifeld« vom Papste mit seinem ganzen Pfründenbesitz neu providieren lassen. In seiner Supplik führt er auf: die Propstei, den Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende ebendort und an St. Kastor in Karden, den Mauritius-Altar in St. Paulin, sowie seine Provision mit der Pfarrkirche Bernkastel. Die Einkünfte aller Pfründen – ausgenommen die Pfarrkirche – werden mit 100 Mark Silber angegeben⁹⁰.

Seine neu gewonnene Position an der Kurie nutzte er aber nicht nur für sich persönlich. Am 4. November 1440 billigte Eugen IV. eine Supplik des *Nicolaus de Cuşa*, »decretorum doctor und Propst der Kirche St. Martinus und Severus

⁸⁷ Reg. Suppl. 315, fol. 196^v–197^r.

⁸⁸ Traversari an den Bischof von Cervia: »Nicolaus . . . scripsit ad me multumque oravit, ut te interpellarem. Signatam sibi hoc anno a pontifice praeposituram . . . adseverat literasque expediendas plurimis ex familiaribus suis mandavisse, qui se ad id ultro offerebant. Orat, ut commendem dignationi tuae causam ipsam, ut, si quid forte restat absolvendum (d. h. von den Zensuren), per tuam operam et solertiam fiat«. Zitiert nach MEISTER, *Annalen* 63, 9.

⁸⁹ So die bekannte Eintragung im Propsteibuch von Münstermaifeld, StA Koblenz 701 A VII 1 Nr. 99, fol. 1^r; teilweise gedruckt bei VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 58 und KOCH, *Umwelt* 79. Die Eintragung erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit um den 1. Dezember 1438. Hierüber und über die Tätigkeit des Cusanus als Stiftspropst werde ich andernorts ausführlicher handeln.

⁹⁰ Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}.

zu Münstermaifeld, in der er darlegte, daß die Mittel der Kirchenfabrik für die Unterhaltung nicht mehr ausreichend seien, und deshalb bat, ihr den Personat der nicht weit entfernten Pfarrkirche von Lay für immer zu inkorporieren, zu annektieren und zu unieren, deren Seelsorge durch einen Weltkleriker als ständigen Vikar versehen werde. Der Papst ordnete an, daß nach Abgang des derzeitigen Inhabers, des Magisters und apostolischen Notars *Henricus Erenfelts*, Propst, Dekan und Kapitel von der Pfarrkirche Besitz ergreifen und die Einkünfte ihrer Fabrik zuwenden dürfen, ohne durch den Ordinarius oder sonst jemand daran gehindert werden zu können. Die Einkünfte der Fabrica betragen nach Versicherung des Cusanus 7 Mark Silber, die des Personats 12. Für die Wertschätzung, die Cusanus jetzt natürlich an der Kurie genoß, zeugt der Gratisbefehl des Papstes für die Expedition der Bulle⁹¹. Zehn Tage später verpflichtete sich der Münstermaifelder Kanoniker *Iohannes Grisgen*⁹² für seinen Propst *Nicolaus de Cußa* zur Annatenzahlung wegen des Personats von Lay⁹³. Am 21. November 1449 ergriffen Dekan und Kanoniker von Münstermaifeld unter Berufung auf die Bulle Besitz von der vakanten Pfarrei⁹⁴.

Doch schon 1441 vereinbarte *Nicolaus de Cußa* mit Philipp von Sierck, Archidiakon von Brabant, den Tausch des Archidiakonats gegen die Propstei von Münstermaifeld einschließlich Kanonikat und Präbende an St. Florin. In ihrer vom Papst am 25. September 1441 gebilligten gemeinsamen Supplik werden die Einkünfte des Archidiakonats mit 120, die von Propstei, Kanonikat und Präbende mit 80 Mark Silber angegeben⁹⁵. Die Realisierung der Abmachung zog sich allerdings noch vier Jahre hin, in denen Nikolaus weiter als Propst fungierte. Erst am 13. September 1445 wurde er in den Archidiakonats zugelassen und leistete vor dem Kapitel von St. Lambert den üblichen Eid als Kanoniker und Archidiakon⁹⁶. Am 29. Oktober beauftragte Philipp den Scholaster

⁹¹ Original StA Koblenz 144, 641; registriert Reg. Lat. 372, fol. 280^v–281^v, etwa gleichzeitige Abschrift StA Koblenz 701 A VII 1 Nr. 104, fol. 41^v–42^r (s. VANSTENBERGHE, *Le cardinal* 86). Hinweis auf das Original bei MICHEL, *Geistliche Gerichtsbarkeit* 58.

⁹² Zu diesem s. jetzt MEUTHEN, *Nikolaus von Kues in Aachen* 18.

⁹³ Arch. Vat., *Annatae* 8, fol. 178^v; am Rand ein nicht viel jüngerer auf den Namen des Cusanus gerichteter Handweiser. Druck der Eintragung bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164 (unter dem Datum der Bulle).

⁹⁴ StA Koblenz 144, 176.

⁹⁵ Reg. Suppl. 376, fol. 201^r. Über den Wert von Archidiakonats und Propstei ausführlich KOCH, *Umwelt* 80. Nikolaus schrieb am 14. Dezember 1453 an Jakob von Sierck: »Non valet archidiaconatus terciam partem eius quod valere solebat«.

⁹⁶ E. PONCELET, *Répertoire chronologique des conclusions capitulaires du chapitre cathédrale de Saint-Lambert à Liège: Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 23 (1892), 470.

von St. Florin, Konrad von Wetzlar, mit der Besitzergreifung der Propstei, die laut Rückvermerk auf seinem Mandat am 15. November erfolgte⁹⁷.

Damit sind wir dem historischen Ablauf aber weit vorausgeeilt. In das Ende der dreißiger Jahre fällt ein von der Cusanusforschung bisher recht glücklos datiertes Ereignis, die *Priesterweihe* des Cusanus.

Mit Sicherheit war er zum Zeitpunkt der schon genannten Dispens vom 22. Juni 1428 noch nicht Diakon und ließ sich damals auch weiterhin für sieben Jahre von der Pflicht zum Empfang höherer Weihen entbinden⁹⁸. Mit andern Worten: Er ließ sich die ihm 1425 für zehn Jahre erteilte Dispens, nachdem drei Jahre verstrichen waren, für den Rest des gleichen Zeitraumes, nämlich bis 1435 erneuern.

In seinem Traktat ›*De aequalitate*‹ führte Nikolaus später im Hinblick auf die in dem heute vatikanischen Doppelkodex 1244/45 niedergelegte Sammlung seiner Predigten aus, als deren Einführung der Traktat gedacht war: *Hec est summa evangelii in variis sermonibus nostris infra positis varie explanatis secundum datam gratiam, magis obscure dum inciperem in adolescencia et essem diaconus, clarius dum sacerdotium ascendissem*⁹⁹. Wenn das heißt, daß er erst als Diakon gepredigt hat, so hätte er am 27. Mai 1431, dem Zeitpunkt der von ihm als *primus sermo* bezeichneten Predigt¹⁰⁰, diesen Weihegrad bereits innegehabt¹⁰¹. Doch aktenkundig ist er bis jetzt zum erstenmal in der Supplik des *Nicolaus Cuß*, ›*Diakons der Trierer Kirche*‹, vom 11. Mai 1435, als er um die Provision mit Münstermaifeld bat¹⁰², also aus dem Jahre, in dem die Dispensfrist ablief. Aus dem folgenden Jahre besitzen wir dann einen weiteren Beleg in einer zeitgenössischen Chronik mit der Aufführung des Spruchbriefes, durch den Johannes Schele, Bischof von Lübeck, und *magister Nycolaus de Cusa dyaconus prepositus Monasterii Meinfelt . . . doctor decretorum* als Gesandte des Basler Konzils am 21. Juli 1436 in Regensburg einen Friedensschluß

⁹⁷ StA Koblenz 144, 662. MARX, *Armenhospital* 20, gibt erst den 21. November an.

⁹⁸ Reg. Suppl. 226, fol. 97^v–98^r: »Supplicat . . ., quatenus secum, qui in minoribus dumtaxat ordinibus constitutus existit, . . . ratione beneficii curiti seu . . . aliquem ex sacris ordinibus requirentis ad aliquem ex dictis sacris ordinibus infra hinc et septennium se facere promoveri minime teneatur«.

⁹⁹ NICOLAI CUSAE *opera*, Paris 1514, II 21^r (nach Vat. Lat. 1245, fol. 262^{vb}).

¹⁰⁰ KOCH, *Predigten* 7, 48.

¹⁰¹ R. HAUBST, *Die Christologie des Nikolaus von Kues*, Freiburg 1956, 23, hält die noch frühere Entstehung von Predigt 19 für möglich. Die a. a. O. vorgebrachte Argumentation mit der Priesterweihe ist natürlich hinfällig.

¹⁰² Reg. Suppl. 315, fol. 196^v.

zwischen Markgraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern herbeiführten¹⁰³.

Damit ist auch schon der jüngste bisher bekannte terminus post quem für die Priesterweihe gesetzt. Wie nun eine Bulle Eugens IV. vom 10. November 1440 für *Nicolaus de Cusa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld«, besagt, habe dieser ihm dargelegt, eine wie große Volksmenge an den Kirchweihfesten zu dieser Kirche zusammenströme. Damit die Gläubigen durch Sündennachlaß der Gnade des Allerhöchsten teilhaftig werden können, gewährt er ihm daher, solange er die Propstei besitzt und sooft er es für gut findet, die Vollmacht: *deputandi duos ydoneos presbyteros, qui singulis annis in dictis diebus per septem dies ante et per septem alios dies ex post infra septa ipsius ecclesie omnibus et singulis utriusque sexus fidelibus ad illam undecumque confluentibus — eorum confessionibus diligenter auditis — pro commissis, nisi talia fuerint, propter que sedes apostolica fuerit merito consulenda, tuque per te ipsum in omnibus et singulis casibus dilectis filiis minoribus penitentiariis in Romana curia per nos et successores nostros Romanos pontifices deputatis pro tempore quomodolibet permissis — dummodo aliquis sub quacumque specie in hiis non interveniat questus — debitam absolucionem impendere et penitentiam salutarem iniungere . . . valeatis*¹⁰⁴. Es ist anzunehmen, daß sich Nikolaus diese Absolutionsvollmacht für Fälle, die sonst den kurialen Unterpönitentiaren vorbehalten waren, nur erteilen ließ, wenn er sie auch praktizieren konnte, das heißt also, wenn er die Priesterweihe besaß.

An dieser Stelle sei eingefügt, daß Nikolaus schon bald auch ein Kurienamt erhielt. Am 13. Januar 1443 ernannte Eugen IV. den Magister *Nicolaus de Cusa*, »Propst von Münstermaifeld«, zum päpstlichen Subdiakon mit allen Vorrechten und Einkünften partizipierender Subdiakone, denen er gleichzeitig befahl, Nikolaus in sein Amt einzuführen und an den Einkünften teilnehmen zu lassen, sobald er sich persönlich an die Kurie begibt¹⁰⁵.

Am 8. Februar 1447 gestattete der Papst dem *Nicolaus de Cusa*, »Lütticher Ka-

¹⁰³ München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 9711, fol. 144^r. Hinweis auf die Chronik durch Prof. Dr. Koch. Die Verwaltung des Münchener Hauptstaatsarchivs teilte mir mit, daß in dem unter der Signatur Oberpfalz Urk. 45 verwahrten Original des Spruchbriefes Nikolaus nur als *brobst zu Munstermeinvelt* genannt ist. Andere Ausfertigungen des Spruches habe ich noch nicht daraufhin nachgeprüft.

¹⁰⁴ Reg. Lat. 372, fol. 66^v. Vom selben Tage datiert eine Ablaßbulle Eugens IV. (7 Jahre und 7 Quadragenen für Besucher am Kirchweihfeste), die natürlich ebenso von Nikolaus veranlaßt wurde; Reg. Lat. 372, fol. 280^v.

¹⁰⁵ Reg. Vat. 360, fol. 243^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 77 Anm. 1 und 86 Anm. 2 (unter falschem Datum).

noniker und decretorum doctor, auf dessen Bitte hin die Wahl eines persönlichen Beichtvaters, der ihm nach der Sündenvergebung — auch in den Fällen, die dem apostolischen Stuhl reserviert sind — einmal im Leben und dazu noch einmal in der Todesstunde vollkommenen Ablass gewähren und angemessene Genugtuung gegenüber anderen auferlegen kann. Nikolaus solle im ersten Jahre jeden Freitag oder — falls er an diesem Tage schon zum Fasten gehalten sei — an einem andern Wochentage fasten. Ist er daran vorerst gehindert, so könne er das Fasten auf das nächstmögliche Jahr verschieben oder durch seinen Beichtvater überhaupt in fromme Werke umwandeln lassen¹⁰⁶.

Doch kehren wir zu den Pfründen selbst zurück. Wenn Nikolaus auch bereit war, die Propstei aufzugeben, so wollte er sich doch nicht ganz aus Münstermaifeld zurückziehen. Als am 1. Mai 1442 Eugen IV. den Pfründenbesitz des schismatischen Goeswin Muyl, der apostolischer Skriptor und Abbreviator war, nach dessen Absetzung und Privation¹⁰⁷ neu verteilte¹⁰⁸, erhielt *Nicolaus de Cuşa*, Propst von St. Martinus und Severus in Münstermaifeld, decretorum doctor, den vakanten Altar Johannes des Täufers in der Kirche Münstermaifeld unter Gestattung lebenslänglichen gemeinsamen Besitzes mit der Propstei und seinen übrigen Benefizien. Der nicht mit Seelsorge verbundene Altar wird mit jährlich 10 Mark Silber eintaxiert. Der Exekutionsbefehl ist gerichtet an die Bischöfe von Azotus und Salona — beide Trierer Weihbischöfe — und den Propst von St. Plechelmus in Oldenzaal (Raso Doggaert)¹⁰⁹. Es ist nicht sehr erstaunlich, wenn wir Nikolaus nach ein paar Jahren selber im Besitz dieser Propstei sehen¹¹⁰. Als Besitzer des Münstermaifelder Altares ist er dagegen nicht weiter nachweisbar. Am 16. Januar 1454 erscheint ein Tilmann Schonauwe von Attendorn als Vikar¹¹¹.

In der schon angeführten Neuprovierung, die sich Cusanus am 25. Oktober 1436 erteilen ließ, wurde auch die Pfarrkirche von Bernkastel erwähnt. Niko-

¹⁰⁶ Reg. Vat. 379, fol. 160^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1 (unter falschem Datum). Am Ende Gratisbefehl des Papstes.

¹⁰⁷ Bulle von 1442 V 1; Reg. Vat. 367, fol. 247^v—248^r.

¹⁰⁸ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 310. Wigand von Homberg erhielt die Pfarrei Brechen, Friedrich von Soetern die Propstei St. Simeon, Heinrich Gebur ein Kanonikat an St. Florin, Johannes von Rodenberg ein Kanonikat an St. Viktor in Mainz; Reg. Vat. 367, fol. 248^r—254^r.

¹⁰⁹ Reg. Vat. 367, fol. 249^r—250^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1.

¹¹⁰ Erstmals erwähnt in der Pfründenbestätigung Eugens IV. von 1446 XI 1; Reg. Vat. 379, fol. 141^r—142^v.

¹¹¹ Freundl. Mitteilung durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem nach StA Koblenz 144 Nr. 692 und 693.

laus gab an, mit ihr providiert zu sein, sie aber nicht in Besitz zu haben. Ihre Einkünfte sollten sich auf 15 Mark Silber belaufen¹¹². Die Erwerbung war aber nicht so einfach; bat er doch am 11. Juni 1437 den Papst um Provision si neutri mit der Pfarrkirche, wegen der er in Streit liege, und um gleichzeitige Erlaubnis, neben der Propstei von Münstermaifeld und dem Dekanat von St. Florin lebenslänglich noch die Pfarrkirche oder sonst ein Kuratbenefizium bis zu höheren postpontificalen Dignitäten einschließlich einnehmen zu dürfen¹¹³. In einer neuerlichen Supplik bat *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, der Papst möge die aufgrund der vorgenannten Supplik auszustellende Bulle ohne die erbetene Provision ausstellen lassen, da der Streit schon vor der Zeichnung der Supplik beigelegt gewesen sei, die erbetene Inkompatibilitätsdispens über drei Benefizien aber für fünf Jahre gewähren. Dementsprechend ist die Bulle an *Nicolaus de Cusa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus in Münstermaifeld, decretorum doctor«, vom selben Tage abgefaßt. Nachdem er aufgrund früherer Inkompatibilitätsdispensen — so führt der Papst aus — bereits das Recht zum gleichzeitigen Besitz von zwei Kuratbenefizien erlangt habe und dementsprechend die Propstei von Münstermaifeld und den Dekanat von St. Florin in Besitz halte, dazu Kanonikat und Präbende an St. Florin und an St. Kastor in Karden, sowie den Mauritius-Altar von St. Paulin, die jährlich insgesamt 100 Mark Silber aufbringen, sei er letzthin noch kraft apostolischer Autorität mit der 16 Mark Silber eintragenden Pfarrkirche von Bernkastel providiert worden, deren Seelsorge durch einen ständigen Vikar wahrgenommen werde. Er besitze sie zwar noch nicht, doch bewillige er ihm auf seine Supplik hin für den Fall, daß er sie oder sonst ein inkompatibles Benefizium erlangt, für fünf Jahre den gleichzeitigen Besitz dreier inkompatibler Benefizien, wenn es nicht ausschließlich Pfarrkirchen oder deren ständige Vikarien sind. Innerhalb dieser Frist solle er aber eines der drei inkompatiblen Benefizien gegen ein anderes eintauschen, das mit den beiden andern kompatibel ist; andernfalls müsse er das zuerst erworbene der drei inkompatiblen Benefizien aufgeben¹¹⁴.

Einer der Mitbewerber um die Pfarrkirche war kein geringerer als Hugo Dorre, der Chefanwalt und Vertraute Rabans von Helmstadt, der ernsthafteste Gegner des Cusanus in der Auseinandersetzung der beiden Trierer Prätendenten Ulrich und Raban¹¹⁵. Unter den Nonobstantien verschiedener Bullen für Dorre vom

¹¹² Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}; s. o. Anm. 90.

¹¹³ Die von Eugen IV. gebilligte Supplik ist nur aus der nächstgenannten, aber undatierten Supplik Reg. Suppl. 337, fol. 33^v—34^v bekannt.

¹¹⁴ Reg. Lat. 350, fol. 230^{rv}.

¹¹⁵ Über Dorre s. demnächst ausführlich in der Darstellung des Trierer Bistumsstreites.

18. Juli 1438, vom 21. Juli 1438 und vom 8. August 1438 wird nämlich auch seine Provision mit der Pfarrkirche von Bernkastel aufgeführt¹¹⁶. Am 17. Oktober 1438, am 21. Oktober 1438, am 7. November 1438, am 24. November 1438 und am 19. Dezember 1438 ließ er sich die Expeditionsfrist für die Provisionsbulle wiederholt verlängern¹¹⁷. Aus einer Supplik Dorres vom 14. März 1439, in der er erneut um Provision mit der Pfarrkirche bat, erfahren wir den Namen eines andern Konkurrenten. Die Pfarrkirche – so führt Dorre aus –, die unter Laienpatronat stehe und 18 Mark einbringe, sei vor fünf Jahren durch Tod des *Cuhmannus*¹¹⁸ vakant geworden; *Iohannes de Schwarzenberg* habe seinen minderjährigen Sohn präsentiert, der sie seither in Besitz habe, doch habe der Trierer Erzbischof Raban sie ihm, dem Petenten, übertragen¹¹⁹. Dorre schied aber schon im August 1439 durch Tod aus.

Wenn nun der apostolische Konzilslegat, Kardinal Cervantes, Erzbischof Raban am 12. August 1437 von Basel aus bat, *Nicolaus de Cusa*, »Propst von Münstermaifeld«, bei der Erlangung der Pfarrkirche Bernkastel keinen Widerstand entgegenzusetzen¹²⁰, so dürfte auch dies in die Auseinandersetzung des Cusanus mit dem Günstling des Erzbischofs gehören. Überhaupt hatte Nikolaus von Raban, den er so heftig bekämpft hatte, begreiflicherweise wenig zu erwarten. Der Kardinal bat Raban daher, Nikolaus in Gnaden aufzunehmen. Das Interessanteste in diesem Empfehlungsschreiben ist aber, daß sich Nikolaus nach Angabe des Kardinals auch diese Pfründe nicht nur vom Papst, sondern auch wieder vom Konzil hatte geben lassen¹²¹.

Wie Nikolaus mit dem Schwarzenberger zurecht kam, ist vorläufig noch offen. Als er mit dem Konzil endgültig gebrochen hatte, bat der junge *Iohannes de Swaczenbech*, »Trierer Kanoniker und Scholaster«, das Konzil, *Nicolaus de Cusa* als *persecutor* des Konzils sein angebliches Recht auf die Pfarrkirche Bernkastel

¹¹⁶ Reg. Suppl. 349, fol. 5^v; Reg. Suppl. 346, fol. 66^v; Reg. Suppl. 346, fol. 87^v. Dabei regelmäßig Angabe der Einkünfte mit 16 Mark Silber.

¹¹⁷ Reg. Suppl. 353, fol. 3^r; Reg. Suppl. 351, fol. 50^v; Reg. Suppl. 352, fol. 16^r; Reg. Suppl. 352, fol. 16^v; Reg. Suppl. 353, fol. 293^v.

¹¹⁸ Er war wie der nachgenannte Pastor der Pfarrkirche, Johann von Schwarzenberg, Anhänger Ulrichs von Manderscheid; E. MEUTHEN, *Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430–1435)*: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 40 (1960), 52, 57 und 60.

¹¹⁹ Reg. Suppl. 356, fol. 89^r.

¹²⁰ (HONTHEIM), *Historia Trevirensis diplomatica* II, Augsburg 1750, 388, und J. D. MANZI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XXX, Florenz 1759, 1223/4, nach E. MARTÈNE - U. DURAND, *Veterum scriptorum . . . amplissima collectio* VIII, Paris 1733, 952. Das im Druck angegebene Jahresdatum 1438 ist unmöglich; vielleicht kommt sogar 1436 in Frage.

¹²¹ ». . . de qua ex commissione per sacrum concilium nobis facta providimus.«

abzusprechen und den Supplikanten an seine Stelle zu setzen. Die Generalversammlung beschloß am 22. Mai 1439 in Übereinstimmung mit allen Deputationen die Beauftragung eines Richters, der in entsprechender Weise die Privation beziehungsweise Neueinsetzung vornehmen sollte¹²².

Allerdings hatte die Kommundeputation schon am 29. März 1438 zugestimmt, daß für den Fall der voraussichtlichen Privation des *Nicolaus de Cusa* die Pfarrkirche Bernkastel dem Konzilspromotor *Iohannes Sleczinrode* übertragen werden sollte¹²³. Auf diese Weise hatten 1439 vier Kandidaten ihre Ansprüche auf die Kirche schwarz auf weiß in der Tasche. Ob aber die Bemerkung Dorres, der Schwarzenberger halte die Kirche in Besitz, zutreffend ist, stehe dahin, wenngleich Johannes der Sohn des Patrons war. Denn hätte er das Konzil bemühen müssen, wenn ihm Nikolaus nicht zumindest gefährlich war?

Dieser aber hatte sich nach der Providierung unverzüglich an die institutionelle Reform der Kirche gemacht, die ihm, seinem Moselaner Heimatort gegenüber, besonders am Herzen lag. Am 22. August 1437 billigte Eugen IV. seine Supplik, in der er um Aufhebung aller Pfründen an der Kirche und um die Einführung der *vita communis* für ihren Klerus bat. Er verband damit detaillierte Vorschläge für die Praktizierung der neuen Lebensweise bis hin zu Kleidervorschriften für den Pleban, den Vikar und die Altaristen¹²⁴. Wie wäre diese Bemühung des Cusanus verständlich, wenn er doch keinen Einfluß auf die Kirche gehabt hätte? Und als ihn die Befristung der Inkompatibilitätsdispens für drei Benefizien vom 11. Juni 1437 vor die Entscheidung stellte, welche Pfründe er aufgeben sollte, wenn er sich die Dispens nicht verlängern ließ, entschloß er sich nicht zur Aufgabe der Pfarrkirche, sondern gab den Dekanat von St. Florin auf.

Trotzdem sah er sich aber zur Dispensverlängerung veranlaßt, als er 1441 den Archidiaconat ins Auge faßte. Eugen IV. dehnte daher *motu proprio* am 3. Juni 1441 die fünfjährige Begrenzung der Dispens für *Nicolaus de Cusa*, »Propst

¹²² *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel VI*, Basel 1926, 443.

¹²³ *Concilium Basiliense VI*, 210.

¹²⁴ Reg. Suppl. 339, fol. 197^v—198^r; Abdruck im Anhang. In der Supplik bezeichnet sich Nikolaus als *pastor sive plebanus* der Kirche. Üblicherweise wurde aber der Vikar Pleban genannt. So wird 1432 neben dem Pastor Conmannus der Pleban *Iacobus dictus Froup de Kestelun* genannt; MEUTHEN, *Obödienzlisten* 52. 1451 XI 9 und 1452 VII 27 stehen nebeneinander als Pastor der Bruder des Cusanus und als Pleban ein *Iacobus*, der möglicherweise mit dem vorgenannten *Iacobus* identisch ist; KRUDWIG, *Übersicht IV*, 243. Zur Sache s. auch DE LORENZI, *Beiträge I*, 70. Der dort genannte Jakob von Linz war nicht Vikar, sondern, wie sich aus unsern weiteren Darlegungen ergibt, Pastor.

der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, *decretorum doctor*, auf Lebenszeit aus, damit er zu den augenblicklich von ihm eingenommenen zwei Benefizien ein drittes inkompatibles postpontifikales Benefizium jeder Art erwerben könne¹²⁵. In der entsprechenden Bulle vom selben Tage für *Nicolaus de Cusa*, »Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, *decretorum doctor*«, wird der vollzogene Verzicht auf den Dekanat ausdrücklich genannt. Die nähere Modifizierung der Dispens, wie der Ausschluß des gleichzeitigen Besitzes von drei Pfarrkirchen, wird aus der Dispens von 1437 übernommen¹²⁶. Allerdings wird die Pfarrkirche von Bernkastel in der Dispens von 1441 ebenfalls zum letztenmal unter den Pfründen des Cusanus genannt. Neue Benefizien boten sich an. In der päpstlichen Bestätigung des gesamten Pfründenbesitzes vom 1. November 1446 fehlt die Pfarrkirche¹²⁷. Wie Nikolaus in seinem schon zitierten Briefe an Jakob von Sierck am 14. Dezember 1453 ausführt¹²⁸, ist auch sie der Erwerbung von St. Wendel zum Opfer gefallen.

Pastor wurde wohl unmittelbar der für 1447 in dieser Stellung nachgewiesene Jakob von Linz¹²⁹. Daß er nicht etwa nur Pleban (als Vikar) war, ergibt sich aus der Provisionsbulle Papst Nikolaus' V. für *Iohannes Crebs*, »Pastor der Pfarrkirche in Bernkastel«, vom 2. Mai 1450, mit der er dem Bruder des Kardinals die Pastorei beziehungsweise den Personat mit Jahreseinkünften von 12 Mark Silber überträgt, die durch Tod des an der Kurie verstorbenen *Iacobus de Lyns* vakant seien¹³⁰. Er macht ihm gleichzeitig den Verzicht auf den St.-Anna-Altar in der Kirche von Bernkastel zur Pflicht. Diesen Altar besaß er schon am 7. September 1447¹³¹.

Nikolaus hatte sich also keineswegs ganz von der Kirche zurückgezogen. Als er während der Legationsreise 1451 nach Bernkastel kam, griff er erneut in die strittige Regelung der Kircheneinkünfte ein¹³². Die Kirche blieb auch späterhin im Besitz seiner Familia. Nach dem Tode seines Bruders erhielt sie 1456 Simon von Wehlen, von diesem 1464 Johannes Römer¹³³.

¹²⁵ Reg. Suppl. 374, fol. 30^v–31^r.

¹²⁶ Reg. Vat. 360, fol. 239^r–240^r.

¹²⁷ Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v.

¹²⁸ S. o. Anm. 72.

¹²⁹ Nach DE LORENZI, *Beiträge* I, 70.

¹³⁰ Reg. Vat. 413, fol. 108^{rv}; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4 (Datum und Bandnummer sind irrig); MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹³¹ KRUDEWIG, *Übersicht* IV, 260, Nr. 19; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4.

¹³² KRUDEWIG, *Übersicht* IV, 243, Nr. 8 und 9.

¹³³ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309, 313 bzw. 311.

Die päpstlichen Gunsterweisungen von 1437 fallen in die Zeit, als Nikolaus zur Vorbereitung der Reise nach Konstantinopel in Bologna an der Kurie weilte¹³⁴. Aus einer Supplik des *Nicolaus de Cusa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor«, vom 27. Juli lernen wir seine persönlichen Begleiter kennen, für die er, da er *pro adducendis Grecis* nach Konstantinopel reise, bis zur Rückkehr an die Kurie und für die darauf folgenden sechs Monate um die gleiche Prerogative bat, wie sie Kuriale mit Benefizien-Exspektanzen besitzen, die der Kurie während sechs Monaten vor Eintritt einer Vakanz ständig gefolgt und zur Zeit der Vakanz bei ihr anwesend sind. Es werden genannt: *Iohannes Bisscoping de Noertwalde*, *Iohannes Burck de Cusa* und *Gotfridus Habotey de Bastonia*¹³⁵, Kleriker der Münsterer, Trierer und Lütticher Diözese. Allerdings begrenzte der Papst die Prerogative auf die Zeit der Reise¹³⁶.

Wir erfahren hier zum erstenmal etwas über die Anfänge der Familia des Cusanus, über Personen, die uns bisher nicht näher bekannt und noch genauer zu untersuchen sind. Am 7. Juni 1438 erbat *Nicolaus de Cusa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus in Münstermaifeld«, die gleiche Prerogative, die der Papst dann für vier Monate erteilte, für seine — nun ausdrücklich so genannten — »Familiaren« *Iohannes Bisscoping de Noertwalde*, *Iohannes Birk de Cusa*, *Wilhelmus Tant* und *Nicolaus Wendelin alias Zwarz*, Kleriker der Münsterer, Trierer und Lütticher Diözese¹³⁷. *Iohannes Bisscopinck de Nortwolde*, »Kleriker der Münsterer Diözese«, bat am 15. Juli 1439 selbst nochmals um die Prerogative. Er sei zusammen mit *Nicolaus de Cusa* in Konstantinopel gewesen und sei providiert mit einer Vikarie an St. Kastor in Koblenz¹³⁸.

Ebenfalls noch in Bologna ließ sich *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, am 27. Juli 1437 von Eugen IV. mit der Propstei von Magdeburg einschließlich Kanonikat und Präbende ebendort providieren, die durch Erhebung des *Burchardus de Warberge* zum Bischof von Halberstadt vakant werden sollten. Die

¹³⁴ VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 61.

¹³⁵ Wahrscheinlich ist er identisch mit dem bei L. LAHAYE, *Les chanoines de Saint-Materne à Saint-Lambert de Liège*: Bulletin de la Société d'Art et d'Histoire du diocèse de Liège 27 (1936), 136, als Inhaber einer Diakonalpräbende an St. Maternus genannten Godefroid Hobotiau de Bastogne, der diese 1452-59 als Nachfolger seines Bruders Jean de Bastogne innehatte, der als Iohannes de Bastonia der Cusanus-Forschung wohlbekannt ist.

¹³⁶ Reg. Suppl. 338, fol. 295^{rv}.

¹³⁷ Reg. Suppl. 348, fol. 171^v.

¹³⁸ Reg. Suppl. 360, fol. 285^v.

Einkünfte werden mit 20 Mark Silber angegeben¹³⁹. Nach Ferrara zurückgekehrt, bat *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, am 21. Juli 1438, ihm die Expeditionsfrist für die Bulle über die Provision mit der Propstei Magdeburg um sechs Monate zu verlängern und sie dennoch samt den auf sie gestützten Akten schon für zeitlich vorher gültig zu erklären. Der Papst gewährte Aufschub bis Weihnachten¹⁴⁰.

Über diese Cusanus-Pfründe ist zwar weiter nichts bekannt; Nikolaus hat die Propstei nicht erlangt¹⁴¹. Dennoch muß er den Anspruch auf sie eine kurze Zeit ernstlich weitervertreten haben. Kardinal Condulmer adressiert einen Brief vom 30. April 1439: *Nicolao de Cusa preposito Magdeburgensi*¹⁴². Es dürfte naheliegen, daß der Adressat sich in seinem vorausgegangenen Brief an Condulmer ebenso genannt hat, wie dieser ihn in seiner Antwort anredet¹⁴³.

Ebensowenig wissen wir über Nikolaus als Propst von St. Aposteln in Köln. Wie es in der Supplik des *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, vom 23. April 1441 heißt, habe er kraft Exspektanz die durch Tod des *Iohannes Thome de Creyuelt* vakante Propstei innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes erlangt und sei mit ihr providiert worden. Da er nach der Kanzleiregel gehalten sei, innerhalb dreier, bisher noch nicht verstrichener Monate nach der Übertragung diese am Ort des Benefiziums kundzutun, andernfalls sie verfällt, gewährt ihm Eugen IV. *motu proprio*, daß die Verkündung hiermit schon als erfolgt gelten solle¹⁴⁴.

Auch hier kam es zu keiner Realisierung der Provision. Die einschlägigen Kölner Archivalien schweigen sich aus. Nikolaus wäre der erste nichtritterbürtige Stiftspropst gewesen. Erst mit dem vom apostolischen Stuhl providierten Heinrich Dailman wurde 1464 der erste Nichtritterbürtige Propst von St. Aposteln¹⁴⁵. 1441 hatte für den am 12. Januar gestorbenen *Iohannes Thome* schon am 23. Januar das Kapitel Johann von Saarwerden gewählt, der am 2. September vom Erzbischof bestätigt wurde.

¹³⁹ Reg. Suppl. 339, fol. 77^r.

¹⁴⁰ Reg. Suppl. 350, fol. 217^v.

¹⁴¹ Der Direktor des zuständigen Landeshauptarchivs Magdeburg teilte unter dem 27. IV. 1962 auf meine Anfrage mit, daß »die Bearbeitung der Anfrage gegenwärtig nicht möglich ist«.

¹⁴² *Deutsche Reichstagsakten* XIV, Göttingen 1957², 158. Zu der dort benutzten Basler Handschrift kommt noch Paris, Bibl. Nat., Fonds latin 1517, fol. 94^r–96^r.

¹⁴³ Der Brief des Cusanus ist bisher nicht aufgetaucht; s. Koch, *Briefwechsel* I, 23.

¹⁴⁴ Reg. Suppl. 373, fol. 6^v–7^r.

¹⁴⁵ H. J. BREMER, *Tillmann Slecht, Propst des St. Apostelnstiftes zu Köln*: Rheinische Geschichtsblätter 8 (1907), 18.

Nicht einmal in das Stadium päpstlicher Provision gelangt ist die 1439 von Nikolaus betriebene Erwerbung der Propstei von Worms, bei der er seinen Freund Petrus de Mera, päpstlichen Kubikular, in Anspruch nahm¹⁴⁶. Auch hier operierte er mit seinen Verdiensten für die Kirche, insbesondere bei der Griechenunion, die — wie er glaubt — den Papst veranlassen könnten, ihm die Propstei unter Aufhebung der Wahl des Kapitels zu verleihen. Dieser wie der vorausgegangene Magdeburger und der nachfolgende Kölner Versuch zeigen Nikolaus in einer ziemlich hektischen, aber nichtsdestoweniger erfolglosen Betriebsamkeit.

Mit der Magdeburger Propstei hatte er seine Pfründenspekulationen erstmals über die Trierer Diözese hinausgelenkt. Scheiterte dieser Versuch, so glückte ihm fast gleichzeitig der bedeutungsvolle Vorstoß nach Lüttich. Am 16. April 1438 erteilte der Papst *motu proprio Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, Provision mit Kanonikat und Präbende der Lütticher Kirche, die durch Tod des päpstlichen Akoluthen Franco Hoefsleger vakant waren und jährlich 40 Mark Silber einbrachten¹⁴⁷. Am 16. Mai ließ er sich die Provision mit gleichen Worten nochmals bewilligen¹⁴⁸. Die Zahlung der Annaten in Höhe von 100 Kammergulden wurde ihm erlassen¹⁴⁹.

Sowohl der Kardinal Cesarini als auch sein Bruder Georg saßen damals im Lütticher Kapitel¹⁵⁰. Mit aller Vorsicht könnte man daran denken, die Aufnahme des Cusanus ihrem Einfluß zuzuschreiben, solange jedenfalls keine andere sicherere Beziehung erschlossen ist. Am 21. Dezember 1438 beauftragte der Papst den Archidiakon von Hasbanien und die Dekane von St. Jean in Lüttich und St. Andreas in Köln mit dem Schutz des cusanischen Pfründenbesitzes gegen Übergriffe durch das Konzil und seine Anhänger¹⁵¹. Der hier genannte Archidiakon ist Georg Cesarini¹⁵², die Dekane sind Evrard de Verneholt und Lambertus van den Langenhove.

¹⁴⁶ KOCH, *Briefwechsel* I, 32 f.; KOCH, *Umwelt* 15 f.

¹⁴⁷ Reg. Suppl. 347, fol. 267^v.

¹⁴⁸ Reg. Suppl. 347, fol. 108^v.

¹⁴⁹ Eintragung des päpstlichen Thesaurars Franciscus de Padua 1438 VI 7; Rom, Archivio di Stato, Quietanze per servizi comuni 1120, fol. 34^r.

¹⁵⁰ Julianus wurde 1428 XII 23 durch Martin V. providiert; J. DE THEUX, *Le chapitre de Saint Lambert à Liège* II, Brüssel 1871, 208. Georg kam 1434 ins Kapitel; THEUX II 230.

¹⁵¹ Reg. Vat. 375, fol. 40^r—41^v. Druck: *Concilium Florentinum, series A: Epistolae Pontificiae* . . . ed. G. HOFMANN, II, Rom 1944, 58—60, Nr. 159.

¹⁵² Über die späteren Beziehungen Georgs zu Nikolaus s. KOCH, *Briefwechsel* I, 59—98; KOCH, *Umwelt* 91 f. und 97 f.; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 308.

Die Schutzbulle wurde durch das Konzilsverfahren gegen die drei Vertreter der Minorität veranlaßt, die nach Konstantinopel gereist waren. Am 19. Februar 1438 billigte die Kommundeputation den Antrag der Konzilspromotoren und des Fiskalprokurators, ein Untersuchungsverfahren *de impedimentis datis per dominos Dignensem et Portugalensem episcopos et Nicolaum de Cusa in facto Grecorum* einzuleiten¹⁵³. Nachdem in der beim Konzil üblichen langatmigen Weise zwei Jahre verhandelt worden war¹⁵⁴, wurde am 27. Januar 1440 das endgültige Urteil gefällt und gegen die beiden Bischöfe, *Nicolaus de Cusa* und *Rodericus Dydaci* die Privation aller Dignitäten und Benefizien und ihre Inhabilitation verkündet: *quoniam in adduccionem Grecorum ex Constantinopoli nominaverant se sacri Basiliensis concilii oratores nullas desuper habentes litteras concilii seu auctoritatem*¹⁵⁵.

Aber schon lange vorher hatten sich eifrige Konkurrenten auf die Pfründen des Cusanus gestürzt und vom Konzil Eventualprovision für den Fall der voraussichtlichen Privation des Cusanus erlangt, nachdem das Verfahren im Februar 1438 angelaufen war. Am 26. März 1438 billigte der Kommunausschuß eine entsprechende Supplik des Auditors *Iohannes de Hungaria* wegen der Propstei von Münstermaifeld und eines Magisters *Eurardus* wegen der Kaplanei von St. Simeon in der Trierer Kirche¹⁵⁶. Am 29. März schloß sich der schon genannte *Iohannes Sleczinrode* wegen der Pfarrei Bernkastel an¹⁵⁷. Diese Konzilsprovisionen mußten Nikolaus einen ernsten Hinweis auf die Schwierigkeiten geben, denen er nach dem Urteilspruch erst recht ausgesetzt sein konnte. Allerdings scheint sich auf dem Wege über das Konzil keiner um die Pfründen des

¹⁵³ *Concilium Basiliense* VI, 161.

¹⁵⁴ Vgl. dazu die einschlägigen Nachrichten bei JOHANN VON SEGOVIA, *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis: Monumenta Conciliorum saeculi XV*, III, Wien 1886, 51 f. (Kommission 1438 III 8) und im Konzilsprotokoll, *Concilium Basiliense* VI, 201 (Erweiterung der Kommission 1438 III 26), 280 f. (Anweisung betreffend Zitationstermin 1438 VII 28), 641 (Beauftragung von Kommissaren durch die Generalversammlung 1439 X 16), 667 f. (Verhandlung vor der Generalversammlung 1439 X 27), 709 (desgleichen 1439 XI 13), 723 (desgleichen mit Beauftragung der Kommissare zur Abfassung der Sentenz 1439 XI 21).

¹⁵⁵ *Monumenta* III, 462; *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel* VII, Basel 1910, 40 f.

¹⁵⁶ *Concilium Basiliense* VI, 199. Über diese Kaplanei ist sonst nichts bekannt; vielleicht handelt es sich um eine Verwechslung mit einer andern Cusanus-Pfründe. Entgegen den Angaben *Concilium Basiliense* VI 946 und bei HONECKER, *Die Entstehungszeit*, 127 Anm. 13 handelt es sich nicht um eine Kaplanei an St. Simeon, sondern um eine *capellania sancti Symeonis in ecclesia Treverensi*.

¹⁵⁷ *Concilium Basiliense* VI, 210.

Cusanus weiter bemüht zu haben¹⁵⁸. Erzbischof Jakob von Trier entschloß sich für die Neutralität. Nur wenn er auf die Seite des Konzils trat, konnte die Lage für Nikolaus gefährlich werden.

Daß Cusanus sich vorsah, zeigt der frühe Termin der päpstlichen Schutzbulle, mehr als ein Jahr vor der Konzilssentenz. Wie der Papst — schon jetzt — ausführt, haben die Basler nicht nur versucht, die Griechenunion selbst — *negocium quo in ecclesia maius fieri non posset* — zu vereiteln, sondern auch jene noch zu schädigen, die den Kaiser und den Patriarchen zur Herbeiführung dieser Union aus Konstantinopel abgeholt haben. Daher habe er mit Zustimmung des Konzils von Ferrara alle Prozesse der Basler gegen Nikolaus für ungültig erklärt und dem Erzbischof von Trier, dem Vizedekan von St. Florin in Koblenz und den Dekanen von St. Paulin von Trier und St. Martinus und Severus sowie den Kapiteln dieser Kirchen befohlen, keine Veränderungen in der Propstei von Münstermaifeld, in Dekanat, Kanonikat und Präbende von St. Florin, in der Kaplanei des Mauritius-Altars und in der Pastorei von Bernkastel, die Nikolaus innehatte, vorzunehmen oder durch die Basler oder in ihrem Auftrage vornehmen zu lassen. Zuwiderhandelnden habe er die in seinem Dekret ›Inscrutabilis‹ (1437 XII 30) enthaltenen Strafen angedroht, das er speziell auf diesen Fall ausgedehnt haben wolle. Alle, die Nikolaus namens der genannten Benefizien zu Gehorsam, Zehnt und Zins verpflichtet sind, habe er unter Androhung der Exkommunikation *latae sententiae* zu deren Leistung aufgefordert. Um dem Befehl mehr Nachdruck und Nikolaus wirksame Hilfe gegen seine Bedrücker zu verschaffen, dehne er nunmehr die darin enthaltenen Strafen auf alle aus, die ihm an Leib und Gut Unrecht tun, und befiehlt den Adressaten, ihm entsprechenden Schutz zu geben und gegen seine Widersacher die genannten Strafen durchzusetzen.

Wie immer auch Nikolaus die Sicherheit seiner Trierer Pfründen beurteilt haben mag, die Tendenz, seinen Besitz aus dem Moselraum zu verlagern, läßt sich in der ersten Hälfte der vierziger Jahre deutlich beobachten. Von den vier inkompatiblen Benefizien, die ihm Eugen IV. 1446 bestätigte, lag nur eines — St. Wendel — noch dort; die übrigen samt andern Pfründen hatte er jetzt in den Niederlanden¹⁵⁹. Der Tausch von Münstermaifeld gegen den Archidiakon von Brabant diene ausdrücklich dem Ziele der Besitzsicherung. So schrieb Ni-

¹⁵⁸ Das einschlägige Konzilsprotokoll Hüglins (*Concilium Basiliense VII*) enthält keine diesbezüglichen Nachrichten.

¹⁵⁹ Unter der Voraussetzung, daß die Pfründenaufzählung in der Bestätigungsbulle von 1446 XI 1 (Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v; s. VANSTEEBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1) vollständig ist. Doch ist nicht einzusehen, warum er sich hier nicht alle Pfründen bestätigen ließ.

kolaus 1453 an Jakob von Sierck, sein Bruder Philipp habe ihm damals den Tausch mit folgenden Worten vorgeschlagen: *Res ecclesie sic se disponunt, quod forte ego privabor archidiaconatu et tu privaberis prepositura*¹⁶⁰.

Die mit der Erwerbung des Lütticher Kanonikats eingeleitete Entwicklung setzte Nikolaus nachdrücklich fort, als er sich am 1. Februar 1440 — genannt als *Nicolaus de Cusa*, ›Lütticher Kanoniker, decretorum doctor‹ — von Eugen IV. motu proprio ein oder zwei Benefizien in den Diözesen Mainz, Köln und Trier bis zu Dignitäten an Kathedalkirchen einschließlic reservieren ließ; eine Dignität sollte dabei zusammen mit Kanonikat und Präbende als *ein* Benefizium gerechnet werden¹⁶¹. Wahrscheinlich handelt es sich um diese Reservation, die dann als Rechtsgrundlage für die Provision mit der Propstei von St. Aposteln angeführt wurde. In den gleichen Zusammenhang dürfte auch eine Supplik des Cusanus vom 3. Juni 1441 gehören. Da er Schwierigkeiten haben könne, wegen der ihm zu erteilenden Provision mit zwei Benefizien in der Provinz Köln zum Abt von Maulbronn zu gelangen, der päpstlicherseits mit der Provision beauftragt sei¹⁶², gewährt Eugen IV. ihm motu proprio, anstelle des Abtes drei andere Exekutoren zu wählen¹⁶³.

Seine Familiaren suchte Nikolaus dagegen weiterhin in Trier zu versorgen; vielleicht hatte er seine eigenen Pfründen im Auge¹⁶⁴. Am 10. November 1440 billigte Eugen IV. eine Supplik des *Nicolaus de Cusa*, ›Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor‹ — *qui pro adducendis Grecis ad ycumenicum concilium Constantinopolim transfretatus fuit et cum illis rediit ac diversa alia obsequia sedi apostolice pro viribus prestitit, sicut prestare non cessat* — ihm für sechs Personen, die in seinen Diensten stehen, solange er selbst in päpstlichem Dienst arbeitet, Benefizien jeder Art in Stadt und Diözese Trier zu reservieren und sie ihnen bei Vakanz jederzeit selbst übertragen oder sie mit ihnen providieren zu können. Sie sollen dabei die gleichen Privilegien wie päpstliche Familiaren besitzen¹⁶⁵. Die entsprechende — gratis erteilte — Bulle vom gleichen Tage macht aber die übliche Einschränkung, daß die jährlichen Einkünfte nicht höher als 24 Mark Silber sein dürfen,

¹⁶⁰ LRA Innsbruck, Sigm. IX 62, fol. 79^r.

¹⁶¹ Reg. Vat. 367, fol. 83^v–84^r.

¹⁶² Diese Bulle ist bisher nicht bekannt. Über die Beziehungen des Cusanus zu dem Abte Johannes von Gelnhausen s. KOCH, *Briefwechsel* I, 33 f., und KOCH, *Umwelt* 13 f.

¹⁶³ Reg. Suppl. 374, fol. 31^r.

¹⁶⁴ Die Obsorge für seine Familiaren ist bei Nikolaus sehr stark ausgeprägt; s. dazu MEUTHEN, *Letzte Jahre* 98 ff.

¹⁶⁵ Reg. Suppl. 368, fol. 279^{rv}.

wenn es sich um Kuratbenefizien oder Dignitäten und Personate handelt, in allen andern Fällen nicht höher als 18 Mark¹⁶⁶. *Wigandus de Houemberg*, Kanoniker an St. Kastor in Karden, verpflichtete sich am 16. November im Namen des *Nicolaus de Cusa* bei der apostolischen Kammer, sie oder ihre Kollektoren und Subkollektoren über die auf Grund der Reservation vorgenommenen Übertragungen und die jeweiligen Pfründeneinkünfte zu unterrichten¹⁶⁷.

Seine Pläne in Köln hat Nikolaus offensichtlich fallen lassen, als sich ihm in Lüttich bessere Aussichten boten. Nachdem er 1441 die schon besprochene Vereinbarung mit Philipp von Sierck über den Archidiakonat von Brabant getroffen hatte, reservierte der Papst am 25. Januar 1443 *Nicolaus de Cusa*, »Lütticher Kanoniker, decretorum doctor, päpstlichem Nuntius und Orator«, wegen seiner Verdienste für den apostolischen Stuhl *motu proprio* zu seinem Lütticher Kanonikat noch eine postpontifikale höhere Dignität beziehungsweise Personat, Administration oder Amt an derselben Kirche, falls eine derartige Stelle zur Zeit frei sei und er sie innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Vakanz anzunehmen erklärt, gleich welche Besetzungsrechte und Ansprüche der Bischof von Lüttich, das Kapitel oder sonst jemand habe. Der Papst verbietet ihnen, über die Stelle zu verfügen, ehe Nikolaus sie nicht abgelehnt hat¹⁶⁸. Die Exekutorie ist gerichtet an den Bischof von Traù, an Carvajal und den »Dekan« Raschop von Utrecht¹⁶⁹. Entgegen der Angabe Vansteenberghes¹⁷⁰ ist in der Bulle mit keinem Wort vom Archidiakonat die Rede. Bei der Billigung des Tausches hatte Eugen IV. beide ausdrücklich neu providiert. Vorläufig ist nicht ersichtlich, welche Pfründe mit der Reservation ins Auge gefaßt war.

¹⁶⁶ Reg. Lat. 372, fol. 284^v–287^r.

¹⁶⁷ Arch. Vat., Annatae 8, fol. 179^v.

¹⁶⁸ Reg. Vat. 360, fol. 248^r–249^v.

¹⁶⁹ Reg. Vat. 360, fol. 245^v–247^v. Utrechter Dekan war 1438–49 Jan Proys. Mit Raschop dürfte Heinrich Raiscop gemeint sein, der — wie wir noch sehen werden — mit Nikolaus eng verbunden war. Er war 1432–54 Thesaurar des Domkapitels (nach seinem Verzicht auf die Thesaurarie folgte ihm darin der Cusanus-Familiare Walther von Gouda) und seit 1440 Propst von St. Marien in Utrecht. Üblicherweise werden die Exekutoren in den Exekutionsmandaten nur mit ihrem Titel, nicht mit ihrem Namen genannt. Wenn der Titel in diesem Falle um den Namen »Raschop« ergänzt ist, so sollte damit wohl der Exekutor, über dessen Titel man sich an der Kurie vielleicht nicht sicher war, eindeutig bestimmt werden. Es ist unwahrscheinlich, daß hier der tatsächliche »Dekan« Proys und nicht Raiscop gemeint ist. — Die vorgenannten sachlichen Angaben stammen aus den Prälatenlisten des Wouter Brock und wurden mir freundlicherweise von der Leitung des Rijksarchiefs Utrecht mitgeteilt.

¹⁷⁰ VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 77 Anm. 1 und 86 Anm. 3 (beidesmal unter falschem Datum).

Nikolaus baute seine Lütticher Position jedenfalls weiter aus. Der Papst hatte seine nach Deutschland entsandten ›Oratoren und Nuntien‹, Magister *Iohannes Caruaial*, ›päpstlichen Kaplan und Palastauditor, legum doctor‹, und *Nicolaus de Cuşa*, ›Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor‹, ermächtigt, innerhalb der Grenzen der Deutschen Nation gelegene und dem apostolischen Stuhl reservierte Benefizien jeder Art zu übertragen¹⁷¹. Auf Grund dieser Vollmacht übertrugen sie nun verschiedene Benefizien in Stadt und Diözese Lüttich¹⁷², von denen Kantorei, Kanonikat und Präbende an St. Marien in Aachen namentlich genannt werden¹⁷³. Da der Papst aber schon vor Erteilung seiner Vollmacht den Besetzungsberechtigten in Stadt und Diözese Lüttich für gewisse Monate die freie Ausübung ihrer Rechte zugesichert und sich selbst nur die Besetzung entsprechender Benefizien für die andern Monate reserviert hatte, bekamen die von seinen Oratoren Eingesetzten Zweifel an der Gültigkeit der Übertragungen. Eugen IV. bestätigte daher in seiner Bulle vom 2. Oktober 1443 alle Übertragungen, die sie bis zum 3. Juli vorgenommen hatten, auch solche an Nikolaus selbst, kassierte aber andererseits alle seither erfolgten Übertragungen. Die Wirksamkeit der apostolischen Provision des *Mathias de Lebbis* mit Kanonikat und Präbende an St. Jean in Lüttich suspendierte er jedoch, obwohl diese Pfründen erst nach dem 3. Juli vakant geworden waren, bis er näheren Bescheid über die von den Oratoren schon vorher erfolgte Übertragung an *Nicolaus Simonis*, ›Kleriker der Utrechter Diözese‹, habe, den er wegen der Provision des Mathias schon mit Kanonikat und Präbende an St. Marien in Maastricht providiert habe¹⁷⁴.

¹⁷¹ Nur bekannt aus einer Bulle von 1443 X 2 (Reg. Vat. 380, fol. 67^v–69^v), deren Inhalt hier wiedergegeben wird.

¹⁷² Zu diesen in der Bulle von 1443 X 2 nicht weiter namentlich genannten Übertragungen gehört die Verleihung von Kanonikat und Präbende an St. Maternus in Lüttich durch Nikolaus 1443 VI 5 an Dietrich von Xanten; s. КОСЯ, *Über eine aus der nächsten Umgebung des Nikolaus von Kues stammende Handschrift der Trierer Stadtbibliothek* (1927/1426): Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Gerhard Kallen, Bonn 1957, 119. Heutige Signatur der Urkunde: Trier, Stadtarchiv, Urkunde M 33.

¹⁷³ Hiermit setzen die ersten greifbaren Beziehungen des Cusanus zum Aachener Marienstift ein, denen ich a. a. O. näher nachgegangen bin. Ich gehe darauf hier nicht weiter ein.

¹⁷⁴ In diesen Komplex dürfte auch eine Bulle von 1443 XI 20 an Nicolaus Baest, ›Lütticher Kanoniker‹, gehören, der beauftragt wird, den Leonius de Baest, Rektor des Katharinen-Altars in Beauvechain, Diözese Lüttich, in den Besitz der Pfarrkirche von Villance, Diözese Lüttich, einzuführen, die ihm *Nicolaus de Cuşa*, ›Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld‹, nach Tod des *Natalis de Momalia* unter der Versicherung außerordentlicher päpstlicher Vollmachten übertragen habe.

Für Nikolaus am wichtigsten war die in dieser Bulle nicht näher genannte Pfründe, die er auf Grund der päpstlichen Vollmacht sich selbst hatte zukommen lassen. Am 26. September 1444 ließ *Nicolaus de Cusa*, ›Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor‹, sich ausdrücklich den durch Tod des *Egidius de Tilia*, apostolischen Kollektors in Stadt und Diözese Lüttich, seinerzeit frei gewordenen Rektorat beziehungsweise Personat der Pfarrkirche zu Schindel, Diözese Lüttich, bestätigen, dessen Seelsorge von einem Weltgeistlichen als ständigem Vikar ausgeübt wurde¹⁷⁵. In seiner Bestätigung nimmt der Papst auf seine Bulle vom 2. Oktober 1443 unter teilweise wörtlicher Wiederholung Bezug und fährt fort, der Personat sei schon vor jenem als Termin genannten 3. Juli 1443 durch Carvajal an Nikolaus übertragen gewesen, auch schon bevor *Gerolphus vanden Hove*, ›Kleriker der Diözese Tournai, licentiatum decretorum‹, vom Papst damit providiert worden sei¹⁷⁶. Obwohl Nikolaus den Rektorat mehrere Tage in friedlichem Besitz gehalten habe, hindere Gerolphus ihn jetzt am Genuß der Einkünfte, indem er sich auf seine Provision stütze; derzufolge sei die Übertragung an Nikolaus selbst in der früheren Bestätigung für die von den Oratoren übertragenen Benefizien nicht einbegriffen gewesen. Der Papst schlägt nunmehr *motu proprio* alle Appellationen des Gerolphus gegen Nikolaus nieder: *qui nobis et dicte sedi ac sancte Romane ecclesie plurima commendabilia admodum grata et accepta servicia prestitit ac pro nobis et illis non modicos eciam corporales labores voluntarie perpessus est*¹⁷⁷.

Nikolaus hat die Pfarrkirche Schindel bis zu seinem Tode in Besitz gehalten. Paul II. übertrug sie am 16. September 1464 an Peter von Erkelenz¹⁷⁸.

Als Nikolaus die Pfarrkirche Schindel erhielt, hatte er schon weiter nordwärts ausgegriffen. Am 21. Februar 1443 wurde *Nicolaus de Cusa*, ›Trevensis, decretorum doctor, Propst der heiligen Martinus und Severus in Münstermaifeld‹,

Der vom apostolischen Stuhl nach Eintritt der Vakanz providierte *Iohannes de Meerhout*, ›Kleriker der Lütticher Diözese‹, der im Gegensatz zu Leonius nicht in den Besitz der Kirche gelangt sei, habe inzwischen durch den Magister *Arnoldus Haeck*, ›Kanoniker an St. Marien in Aachen und apostolischer Skriptor und Familiare‹, in die Hand des Papstes verzichtet. Reg. Lat. 404, fol. 297^r—298^v.

¹⁷⁵ 1464 wurden die Einkünfte des Personats mit 300 Gulden angegeben; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

¹⁷⁶ Die Vakanz war vor 1443 V 21 eingetreten, da laut Protokoll des Lütticher Kapitels an diesem Tage Walter von Coswarem die durch Tod des Egidius de Tilia, Lütticher Domdechanten, vakante Pfarre übernahm; PONCELET, *Répertoire* (s. o. Anm. 86) 462.

¹⁷⁷ Reg. Vat. 368, fol. 98^r—102^r; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1.

¹⁷⁸ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306 und 314.

in die Utrechter Domherrenpräbende des am 12. Februar verstorbenen Raso Doggaert zugelassen, am 15. März 1446 in das Supplement des im Dezember 1445 verstorbenen Domherren Hagen¹⁷⁹. Nach einer Eintragung in der Fabrikrechnung des Domes zwischen Dezember 1445 und März 1446 sollte die Domfabrik von *Nicolaus Kuza* für sein Supplement 3 Mark Silber zu 118 Pfund 6 Schilling erhalten, doch blieb er außer einer Anzahlung von 1 Pfund die Summe schuldig¹⁸⁰. Wie Nikolaus in seinem schon genannten Schreiben an Jakob von Sierck vom 14. Dezember 1453 später ausführt, werde die »Utrechter Präbende« auf 100 Nobel taxiert. Gleichzeitig erfahren wir hier aber auch, daß er sie wie die Pfarrei Bernkastel und die Mauritius-Kapelle für die Pfarrkirche von St. Wendel hatte opfern müssen. In der päpstlichen Pfründenbestätigung vom 1. November 1446 werden noch Kanonikat und Präbende zu Utrecht aufgeführt¹⁸¹. Gleichwohl gibt die schon mehrfach zitierte Prälatenliste des Wouter Brock noch für 1446 den Umtausch des Cusanus an¹⁸². Sein Nachfolger wurde Everaerd Grijffenclauwe^{182a}.

Obwohl Nikolaus also nur vorübergehend in Utrecht war, stellt sich doch auch hier noch kurz die Frage nach den persönlichen Beziehungen dorthin. Als er 1444 oder 1445 in Utrecht weilte, wurden seitens der Utrechter Kirche für die Beköstigung des *Nicolaus de Cusa* 38 Schilling 9 Denar ausgezahlt¹⁸³. Er wurde also als Gast angesehen, wahrscheinlich in seiner Funktion als päpstlicher Nuntius. Aber noch ehe er seine erste Utrechter Pfründe bekam, ließ er sich — wie wir eben sahen — den Utrechter Thesaurar zum Exekutor bestellen¹⁸⁴. Der einflußreiche Heinrich Raiscop aus Uedem am Niederrhein¹⁸⁵, dessen ebendort

¹⁷⁹ Notiz aus den Domherrnlisten von Wouter Brock: Archief voor de geschiedenis van her Aartsbisdom Utrecht 27 (1901), 201. Erster Hinweis darauf bei Koch, *Umwelt* 173.

¹⁸⁰ N. B. TENHAEFF, *Bronnen tot de bouwgeschiedenis van den dom de Utrecht* II, 1 (Rekeningen 1395—1480), Haag 1946, 243 und 250. Freundl. Hinweis auf diese und die weiter unten genannte Erwähnung des Cusanus bei Tenhaeff durch Archivrat Dr. Wisplinghoff. Nach Tenhaeff XXXIII bedeutete supplementum das Mehr, das der Besitzer einer alten vollen Präbende über eine alte halbe Präbende hinaus erhielt. Beim Tod eines supplementierten Kanonikers bestimmte der Propst den Nachfolger aus der Reihe der noch Unsupplementierten.

¹⁸¹ Reg. Vat. 379, fol. 141^r—142^v.

¹⁸² »Permutavit a^o 1446.«

^{182a} Der Name des Nachfolgers nach freundlicher Mitteilung durch das Rijksarchief Utrecht.

¹⁸³ So nach der Eintragung in der Rechnung der Praebenda defunctorum der Domfabrik vom 1. Okt. 1444 bis 30. Sept. 1445 bei TENHAEFF, *Bronnen* 336.

¹⁸⁴ Reg. Vat. 360, fol. 245^v—247^v; s. o. Anm. 169.

¹⁸⁵ Über ihn u. a. H. KEUSSEN, *Die Matrikel der Universität Köln* I, Bonn 1928²; F. W. OEDIGER, *Schriften des Arnold Heymerick*, Bonn 1939, 279; FINCK, *Repertorium* 1247 bis 1250; ARNOLD, *Repertorium Germanicum* 608.

gegründetes Hospital der Kardinal später auf Raiscops Wunsch in ein Augustiner-Chorherrnstift umwandelte¹⁸⁶, war Nikolaus schon aus viel früherer Zeit bekannt. Er war Propst an St. Paulin in Trier¹⁸⁷, als Nikolaus dort die Mauritius-Kapelle besaß. 1429 bestellte er Nikolaus zu seinem Subexekutor in einem ihm von Martin V. übertragenen Verfahren zum Vollzug der Provision eines Limburger Stiftsherrn¹⁸⁸. Nicht zu vergessen, daß Raiscop damals auch schon Stiftsherr von St. Florin war¹⁸⁹.

Ein anderer guter Freund des Cusanus im Utrechter Kapitel war Petrus de Mera, der allerdings schon am 5. Oktober 1444 starb¹⁹⁰. Nikolaus nannte ihn *dominus et pater suus amantissimus*, als er ihn 1439 um Vermittlung bei der Erwerbung der Wormser Propstei bat¹⁹¹. Ihre Bekanntschaft dürfte noch über die gemeinsame Zeit an der Kölner Universität hinausreichen, wo sich Petrus ein Jahr nach Nikolaus immatrikulieren ließ¹⁹². Am 2. Juli 1426 erscheinen beide gemeinsam als Zeugen in einer von Wessel Swartkop im Namen Herzog Adolfs von Kleve niedergelegten Appellation gegen einen Schiedsspruch des Erzbischofs von Köln und des Pfalzgrafen¹⁹³. Der Propst von Münstermaifeld gehörte zu den Exekutoren, die Eugen IV. am 29. Februar 1440 beauftragte, Petrus de Mera, »Utrechter Kanoniker, decretorum doctor und päpstlichen Kubikular«, in den Besitz eines der ihm am selben Tage in den Diözesen Mainz, Köln und Trier reservierten Benefizien zu bringen¹⁹⁴. Am 29. April 1441 ließ der päpstliche Thesaurar zu treuen Händen des Petrus de Mera laut entsprechender Anweisung des Kardinalkämmerers vom Vortage¹⁹⁵ 100 Kammergulden zur Überbringung an *Nicolaus de Cuza* aushändigen¹⁹⁶.

¹⁸⁶ R. SCHOLTEN, *Das Regulier-Chorherrn-Kloster Gnadenthal bei Kleve: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* 14 (1900), 81 f.; F. W. OEDIGER, *Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien: Düsseldorf Jahrbuch* 43 (1941), 120 f.

¹⁸⁷ Providiert 1425 VIII 11; FINK, *Repertorium* 1249.

¹⁸⁸ STRUCK, *Quellen* (s. o. Anm. 66) 408.

¹⁸⁹ Vgl. FINK, a. a. O. und ARNOLD, *Repertorium Germanicum* 57 und passim.

¹⁹⁰ KEUSSEN, *Die Matrikel* 295; KOCH, *Briefwechsel* I, 32; KOCH, *Umwelt* 14 f.

¹⁹¹ KOCH, *Briefwechsel* I, 32.

¹⁹² KEUSSEN, *Die Matrikel* 295. Auf gemeinsame Universitätsjahre des Cusanus mit ihm späterhin Nahestehenden möchte ich grundsätzlich nicht eingehen, da sich aus der Tatsache gleichzeitigen Studiums *allein* doch nur vage Schlüsse ziehen lassen.

¹⁹³ Düsseldorf, Hauptstaatsarchiv, Kurköln II 4373, fol. 75^r–82^r und 4376, fol. 300^r bis 305^r.

¹⁹⁴ Reg. Vat. 367, fol. 83^v. Die Reservation selbst a. a. O., fol. 83^{rv}.

¹⁹⁵ Rom, Archivio di Stato, Mandata Cameralia 829, fol. 78^v.

¹⁹⁶ Arch. Vat., Intr. et Ex. 406, fol. 145^r; 407, fol. 113^r. Druck: *Deutsche Reichstagsakten* XV, 880.

Nicht zuletzt ist auf den Vorgänger des Cusanus in seiner Utrechter Pfründe, den Domherrn Raso Doggaert, hinzuweisen, der gleichzeitig Propst von Oldenzaal war¹⁹⁷. Wir sind ihm bereits in seiner Eigenschaft als Exekutor für Nikolaus begegnet¹⁹⁸. Der Gedanke legt sich nahe, daß Nikolaus von ihm nicht nur seine Utrechter Pfründe, sondern auch die Propstei von Oldenzaal übernahm. Leider ist der genaue Zeitpunkt ihrer Erwerbung nicht bekannt. Sie wird als Cusanus-Pfründe zum erstenmal in der großen Pfründenbestätigung vom 1. November 1446 genannt, also mehr als drei Jahre nach dem Tode Doggaerts¹⁹⁹. Da die Propstei in dieser Bestätigung zu den inkompatiblen Benefizien des Cusanus gerechnet wird, Nikolaus mit Münstermaifeld beziehungsweise dem Archidiakonatsamt, mit Schindel und mit Bernkastel beziehungsweise St. Wendel aber schon drei inkompatible Benefizien besaß und vorerst auch nur für drei inkompatible Benefizien Dispens erhalten hatte²⁰⁰, liegt es nahe, mit der Erwerbung von Oldenzaal eine weitere Supplik des Cusanus vom 8. Februar 1446 in Verbindung zu bringen, in der er bat: Da er nur Dispens für drei inkompatible Benefizien habe, in Kürze aber ein viertes erwerben könne, möge ihm auch dessen Erwerb mit dem Recht freien Austausches für fünf Jahre gestattet sein. Allerdings bewilligte Eugen IV. ihm diese Dispens vierfacher Inkompatibilität nur für ein Jahr²⁰¹. Nikolaus hatte wahrscheinlich noch größere Pfründenveränderungen vor, da er sich am 19. Februar — genannt als *Nicolaus de Cußa*, »Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche« — eine ausdrückliche Lizenz des Papstes zum freien Vertauschen aller Benefizien — außer gegen bischöfliche Würden — einholte²⁰². Mit einiger Verspätung verpflichtete sich am 18. Juli Bischof Thomas von Bologna im Namen des *Nicolaus de Cußa*, »Archidiakons von Brabant in der Lütticher Kirche«, vor der apostolischen Kammer zur vorgeschriebenen Unterrichtung der Kammer über die Vornahme entsprechender Tauschhandlungen durch Nikolaus²⁰³. Nach der Inkompatibilitätsdispens vom 8. Februar zu schließen, hätte er die Propstei von Oldenzaal also erst 1446 erworben. Das letzte Wort über den

¹⁹⁷ Vgl. die Anm. 179 genannte Notiz.

¹⁹⁸ S. o. Anm. 109.

¹⁹⁹ Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1. Der Reichsarchivar von Overijssel teilte mir freundlicherweise mit, daß sich außer den von mir im folgenden bereits aufgeführten Nachrichten über Cusanus als Inhaber der Propstei nichts weiter ermitteln läßt; das Archiv von St. Plechelmus scheine verloren zu sein.

²⁰⁰ S. o. Anm. 125.

²⁰¹ Reg. Suppl. 409, fol. 250^r.

²⁰² Reg. Lat. 417, fol. 222^r–233^v. Gratisvermerk.

²⁰³ Annatae 10, fol. 38^v.

ganzen Komplex — einschließlich Utrecht selbst — möchte ich damit noch nicht gesprochen haben, dafür sind die Quellen bisher noch zu unsicher.

Da er sich in der Bulle vom 1. November die Dispens auf Lebenszeit verlängern lassen konnte, hatte er den in ihr umschriebenen Pfründenstand jedenfalls nach besten Kräften gesichert. Die Bulle führt auf als inkompatible Benefizien: den Archidiakonat, die Propstei von Oldenzaal, den Personat von Schindel und die Pfarrkirche von St. Wendel, dazu vier kompatible Kanonikate mit Präbenden an den Kirchen von Lüttich, Utrecht, St. Florin in Koblenz und St. Kastor in Karden. Neben der Verlängerung der Inkompatibilitätsdispens ermächtigt der Papst ihn wegen seiner Verdienste — *qui in nonnullis Almanie et Germanie partibus noster et apostolice sedis orator et nuncius missus fuisti et quamplures labores super hoc subiisti* —, abgesehen von den täglichen Distributionen alle Einkünfte auch ohne persönliche Residenz einziehen lassen zu können, selbst wenn er die etwa vorgeschriebene erste Residenz noch nicht erledigt hat. Insbesondere jene Bestimmung, wonach der Archidiakon von Brabant jährlich sechs Monate residieren muß, wenn er nicht wegen Studiums oder mit Erlaubnis des Bischofs abwesend ist, erklärt er bei Nikolaus für aufgehoben. Den Offizialen von Trier, Lüttich und Utrecht wird die Obsorge dafür auferlegt, daß Nikolaus ohne Störung in den Genuß der Einkünfte kommt.

Wenngleich sich in den vierziger Jahren ein deutlicher Pfründenschwerpunkt in den Niederlanden gebildet hatte, so baute Nikolaus ihn in den folgenden Jahren — abgesehen vom Personat in Schindel — ebenso systematisch wieder ab.

Von Utrecht war schon die Rede. Der Verzicht auf die Propstei Oldenzaal liegt vor dem 12. Mai 1453. Eine Bulle Nikolaus' V. von diesem Tage für den Bruder des Cusanus, *Iohannes de Cusa*, »Kanoniker an St. Marien in Aachen«, erwähnt, daß Nikolaus auf die Propstei, die er *ex concessione sedis apostolice* innegehalten habe, *dudum* in die Hand Bischof Rudolfs von Utrecht verzichtet habe, der sie kraft der von Nikolaus weitergegebenen apostolischen Vollmacht dem *Gerardus de Randen* übertragen habe. Der Papst gewährt dem Bruder des Cusanus nunmehr mit ausdrücklicher Zustimmung des Gerardus eine von diesem und seinen Nachfolgern jährlich zu zahlende Pension von 150 Gulden aus der Propstei²⁰⁴. Der Zeitpunkt des Verzichtes dürfte nicht allzuweit zurückliegen; konnte der Utrechter Klerus doch im Januar 1452 noch gegen die von Cusanus erlassenen Reformstatuten einwenden, daß sie sich gegen die Privi-

²⁰⁴ Reg. Vat. 400, fol. 278^r–279^r; G. BROM, *Archivalia in Italia* I, Rome, Vaticanaesch Archief, eerste stuk, Haag 1908, Nr. 142; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4 Anm. 9 gibt die Pension irrigerweise mit 140 Gulden an.

legien der Utrechter Kirchen richteten, die Nikolaus selbst beschworen habe, als er Propst und Kanoniker von St. Plechelmus geworden sei²⁰⁵. Allerdings ist anzunehmen, daß er die Stadt erst im August 1451 während seiner Legationsreise zum erstenmal sah²⁰⁶. Denn als er im Juli 1451 durch seinen Sekretär Wigand von Homberg von Hildesheim aus bei Herzog Johann von Kleve als Verhandlungsort für die Beilegung der Münsterschen Stiftsfehde Oldenzaal vorschlagen ließ, wohin er persönlich kommen wolle, habe Wigand – so berichtet der Herzog an Graf Johann von Hoya und Bürgermeister und Rat von Münster – doch einschränkend bemerkt: *dat hie (der Legat) geen sunderlinghe meninge tot der stede en heb, went oen die lande art nyet kundich en sii*²⁰⁷.

Bemerkenswert in der Bulle für den Bruder des Cusanus ist, daß der Prior der Koblenzer Kartause darin mit der Einziehung der Pension betraut wird. In einer Bulle vom selben Tage reservierte der Papst sie für den Fall, daß Johannes sie aufgibt oder stirbt, dem Cusanus-Familiaren Johannes von Raesfeld²⁰⁸.

Über die zähen Verhandlungen der Siercker mit Nikolaus von Kues wegen der Rückgabe des Archidiakonats von Brabant sind wir durch die eindringlichen Untersuchungen von Josef Koch bestens unterrichtet; es wäre müßig, sie zu wiederholen²⁰⁹. Wann der Rücktausch mit der Propstei von Münstermaifeld genau erfolgte, hat sich bis jetzt noch nicht ermitteln lassen. Philipp von Sierck erscheint zum letztenmal als Propst am 14. August 1455²¹⁰, Nikolaus zum erstenmal wieder am 28. Juni 1459²¹¹. Die Gegenprobe liefert eine von Philipp als Archidiakon ausgestellte Urkunde vom 28. April 1461²¹². Zwischen 1455 und 1459 muß der Rücktausch also, wie auch Marx schon vermutet hatte²¹³, erfolgt sein. Das Lütticher Kanonikat mit Präbende ging am 1. Juni 1461 durch Verzicht des Cusanus auf seinen Familiaren Dietrich von Xanten über²¹⁴.

²⁰⁵ J. HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert II. Die Münstersche Stiftsfehde*, Leipzig 1890, 222; KOCH, *Umwelt* 53.

²⁰⁶ KOCH, *Umwelt* 150.

²⁰⁷ HANSEN, *Westfalen II*, 171 f.

²⁰⁸ Reg. Vat. 400, fol. 290^r–291^v; BROM, *Archivalia* Nr. 142; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 310 f.

²⁰⁹ KOCH, *Umwelt* 79 ff.; KOCH, *Mensch* 56 ff.

²¹⁰ StA Koblenz 144, 698. MARX, *Armen-Hospital* 20, gibt als letzten Beleg 1454 XII 20 an.

²¹¹ StA Koblenz 144, 723. MARX a. a. O. nennt erst eine Urkunde vom folgenden Tage. Die beiden Urkunden 698 und 723 teilte mir Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem mit. Seiner Hilfe, deren schon frühere Fußnoten mehrmals Erwähnung tun durften, ist Verf. besonders verpflichtet.

²¹² MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹³ MARX, *Armen-Hospital* 20.

²¹⁴ Reg. Lat. 580, fol. 53^v–55^r; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 314.

So verlagerte sich der Schwerpunkt des Besitzes wieder mehr nach Trier. Er wurde wohl auch nicht geschwächt, als Pius II. die Kirche von St. Wendel am 7. August 1461 dem bischöflich-trierischen Tafelgut inkorporierte²¹⁵. Denn in einer späteren Urkunde von 1499, mit der Erzbischof Johann II. von Trier Einkünfte der Kirche an das Hospital von Kues verpfändete, wird von diesen gesagt, sie seien erst *ab obitu* des Kardinals der bischöflichen Mensa inkorporiert gewesen²¹⁶.

Der genaue Zeitpunkt der Erwerbung liegt nicht fest. Erstmals als Pastor der Kirche von St. Wendel genannt wird Nikolaus in einer Urkunde vom 14. Oktober 1446; Bischof Thomas von Bologna und Johannes Carvajal erteilen ihm und zwei weiteren von ihm zu beauftragenden Priestern darin Absolutionsvollmacht für die aus Deutschland nach St. Wendel zusammenströmenden Gläubigen, ausgenommen die dem apostolischen Stuhl vorbehaltenen Fälle²¹⁷. Nikolaus bemerkte in seinem schon wiederholt zitierten Brief vom 14. Dezember 1453 an Jakob von Sierck, die Kirche sei ihm bereits von Martin V. reserviert worden. Jakob bestritt diese Rechtsgrundlage und sprach sich selbst das Verdienst zu, Nikolaus die Kirche rechtmäßig übertragen zu haben — deren Kollatur ja der Erzbischof hatte —, da die Realisierung der Reservation durch die Neutralität verhindert worden sei²¹⁸.

Interessant sind die von Jakob und Nikolaus besprochenen Pläne zur institutionellen Umgestaltung der Pfarrkirche. Zunächst hatte man vor, aus ihr eine Trierer Suffragankathedrale zu machen²¹⁹. Bekanntlich lag die Kirche in der Diözese Metz; wollte man sie so aus ihrem Diözesanverband lösen²²⁰?

Als man diesen Plan auf sich beruhen ließ, wünschte Jakob die Kirche in ein Zölestiner-Kloster umzuwandeln. Nikolaus redete ihm das aus, da der Orden in Deutschland unbekannt sei. Man einigte sich auf den Kompromiß: Zölestiner

²¹⁵ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹⁶ Es handelt sich um die bei KRUEDEWIG, *Übersicht* IV, 273 Nr. 103 mitgeteilte Urkunde; s. MARX, *Armen-Hospital* 100 ff., und MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹⁷ Original im StA Koblenz 1 A 3613. Erwähnung der Urkunde bei A. WEIN, *Nikolaus Cusanus: 600 Jahre Grab- und Wallfahrtskirche St. Wendalin in St. Wendel*, St. Wendel 1960, 17.

²¹⁸ LRA Innsbruck, Sigm. IX 62, fol. 80r: »Scribit p. v. r. . . illam nunquam fuissem assecutus per reservationem obstante suspensione animorum et neutralitate.«

²¹⁹ »Scribit p. v. r. de suffraganiatu. Scio quod verba habita sunt de erigendo ibidem ecclesiam cathedralem suffraganealem et pensato periculo atque eciam difficultate ponderata res sic remansit.«

²²⁰ Und sollte Nikolaus auf diese Weise Bischof werden?

oder – die von Nikolaus so hoch geschätzten – Regularkanoniker²²¹. Immerhin nahm Cusanus sich der Sache an und ließ sich von Nikolaus V. am 29. August 1450 die Erlaubnis erteilen, aus der von ihm in Besitz gehaltenen Pfarrkirche mit ihren Gebäuden ein Kloster eines bewährten Ordens zu errichten, sie als Pfarrkirche zu unterdrücken, ihre Einkünfte den Insassen des Klosters zuzuweisen und diesen selbst alle vom apostolischen Stuhl an Mitglieder ihres Ordens verliehenen Privilegien zu gewähren²²².

Wie eng sich Nikolaus im übrigen mit St. Wendel verbunden fühlte, bezeugte er, als er am 19. Juli 1450 im Franziskanerkloster Fontecolombo bei Rieti einen Altar zu Ehren der heiligen Franziskus, Bernhardin und Wendelin²²³ weihte²²⁴. In der Kirche von St. Wendel erinnert an ihn noch heute die Kanzel mit seinem Wappen^{224a}.

²²¹ »Demum p. v. locuta fuit de erigendo monasterium Celestinorum, quam rem eciam, cum ordo ille non sit in Almaniam, difficultavi. Placuit finaliter, quod monasterium fieret religiosorum sive Celestinorum sive canonicorum regularium et quod ego bullam facultatis impetrarem. Quod et feci, et Sifrido vestro ad legendum ostendi. Quod autem p. v. dici me promississe, quod bullam mitterem p. v., non teneo menti neque de hoc verbum fecit mihi p. v. in Treveri, ubi tamen mecum habui bullam.« Die hier genannte Bulle ist wohl identisch mit der Anm. 222 zitierten Urkunde. Nikolaus wollte sie wahrscheinlich nicht aus der Hand geben, weil er in ihr eine allgemeine Pfründentausch-Lizenz erhielt; die Ermächtigung zur Umwandlung von St. Wendel ist dieser den eigentlichen Inhalt der Urkunde ausmachenden Lizenz unorganisch angehängt. Zu fragen bleibt, warum sich Nikolaus für St. Wendel nicht eine besondere Bulle ausstellen ließ.

²²² Reg. Vat. 413, fol. 162^r–163^r. Der Papst bevollmächtigt Nikolaus: »... necnon eciam parrochiale ecclesiam sancti Wandelini Metensis diocesis, quam inter alia ex dispensacione dicte sedis obtines, in monasterium alicuius approbate religionis cum edificii et officinis ad instar aliorum monasteriorum eiusdem religionis erigendi, instituendi ac illius parrochialis ecclesie nomen supprimendi necnon fructus, redditus et proventus eiusdem hic pro expressis habentes religiosi in ipso erigendo monasterio pro tempore degentibus assignandi et appropriandi quodque ipsi religiosi, quamprimum dicta ecclesia in monasterium erecta fuerit, omnibus et singulis aliis dicte religionis monasteriis per sedem prefatam quomodolibet concessis uti et gaudere possint concedendi ac omnia et singula in premissis et circa ea quomodolibet necessaria vel oportuna faciendi et exequendi...«

²²³ »Wandelini heremite, qui requiescit in opido Sancti Wandelini diocesis Metensis«; s. Anm. 224.

²²⁴ Urkunde des Cusanus im Kloster. Danach gedruckt bei H. LIPPENS: *Archivum Franciscanum Historicum* 25 (1932), 286–88, und bei R. HAUBST, *Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck*, Münster 1955, 137 f.; s. MEUTHEN, *Letzte Jahre 161*.

^{224a} Die wiedergegebene Photographie (Abb. 2) verdanken wir der Landesbildstelle Saarbrücken.

Wenn die örtlichen Beziehungen bei all diesen Pfründenangelegenheiten auch stets bedeutenden Einfluß gehabt haben mögen, so ist doch unverkennbar, daß es immer stärker die kurialen Funktionen waren, die ihm die Wege geebnet haben, sei es, daß er sich von der Kurie unterstützen ließ, sei es, daß man ihm wegen seiner einflußreichen Stellung aus dem Kreis der deutschen Kirchen heraus berechnend entgegenkam.

Reiste Nikolaus nach Konstantinopel noch offiziell als Vertreter der Konzilsminorität, wenn auch unter ausdrücklicher Billigung Eugens IV., der den Gesandten — neben Nikolaus noch die Bischöfe von Digne und Porto — als päpstliche Nuntien seinen Neffen Marco Condulmer und den Bischof von Koron zur Seite stellte, so erhielt *Nicolaus de Cussa* gleichwohl nach seiner Rückkehr durch die apostolische Kammer am 8. März 1438 eine Anweisung über 240 Gulden *pro complemento expensarum per eum factarum eundo Constantinopolim et redeundo*²²⁵. Am 15. September 1438 ernannte der Papst *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, zu seinem Orator²²⁶. Seither erhielt er von der Kurie laufend Auslageerstattungen. Ihre Einzelaufführung würde zu weit gehen. Es handelt sich bei den bisher bekannten Auszahlungen für die Jahre 1438 bis 1446 um rund 1300 Kammergulden, die er allein erhielt, und um rund 1600 Kammergulden, die zugleich auch für Carvajal und Jacobus de Oratoribus ausgezahlt wurden. Von diesen 1600 Gulden dürften ihm — legt man den Schlüssel zugrunde, der bei einigen Spezifizierungen der Anweisungen angewandt wurde — etwa 450 Gulden zugekommen sein, so daß sich ein Gesamtbetrag von etwa 1750 Gulden ergibt und damit ein jährlicher Schnitt von 220 Gulden. In den folgenden Jahren vergrößerten sich die Zahlungen, so daß mit insgesamt 1100 Kammergulden ein Jahresschnitt von 400 Gulden erreicht wurde²²⁷.

Diese Berechnungen sind insofern aufschlußreich, als sich zeigt, daß selbst der höhere Spesenbetrag weit unter den Einnahmen bleibt, die Nikolaus nach der offiziellen Taxierung aus seinen Benefizien zuflossen. Die Pfründen, die ihm am 1. November 1446 bestätigt wurden, brachten jährlich mindestens 1500

²²⁵ Rom, Archivio di Stato, Mandata cameralia 828, fol. 155v. Druck bei A. GOTTLOB, *Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Geschichte des Florentinums*: Hist. Jahrb. XIV (1893), 58; *Concilium Florentinum. Series A. Acta Camerae Apostolicae* . . . ed. G. HOFMANN III 1, Rom 1950, 31 Nr. 34. Vgl. auch VANSTEENBERGHE, *Le cardinal 85*. Eine ähnliche Begründung steht im Ausgabevermerk (Arch. Vat., Intr. et Ex. 402, fol. 87v und 403; fol. 86v; s. GOTTLOB, 58); hier wird er genannt *Nicolaus de Cusa de mania*.

²²⁶ *Deutsche Reichstagsakten XIII*, 781—83.

²²⁷ Der größte Teil der Kammereintragungen ist in den bisher erschienenen Bänden der Deutschen Reichstagsakten veröffentlicht. Meine Berechnungen sind ergänzt um eigene noch unpublizierte Auszüge aus den Kammerregistern.

Gulden ein. Wir werden auf dieses interessante Verhältnis der beiden Einnahmeposten gleich noch einmal zurückkommen.

Am 22. und 23. Juli 1446 erhielt Nikolaus zum erstmalig Legatengewalt²²⁸. Noch vor seinem Tode ernannte Eugen IV. ihn in petto zum Kardinal²²⁹. Nikolaus V. erhob ihn öffentlich am 20. Dezember 1448²³⁰ und gab ihm am 3. Januar 1449 S. Pietro in Vincoli als Titelkirche²³¹. Am 11. Januar 1450 kam er zur Entgegennahme des roten Hutes nach Rom²³². Am 19. Januar erfolgte die Mundöffnung²³³. An der Kurie anwesend und damit zum Mitgenuß der Kollegeinkünfte berechtigt blieb er bis zum 31. Dezember 1450. Das Kolleg verlängerte ihm das Partizipationsrecht zwar für ein Jahr; doch wurde ihm wie anderen auswärts weilenden Kardinälen diese Vergünstigung am 27. Oktober 1451 wieder genommen²³⁴.

Über die Erträgnisse aus der Titelkirche selbst haben wir bisher keine Unterlagen. Daß sie nicht besonders hoch waren, ergibt sich aus der finanziellen Notlage, in die Nikolaus später geriet, als ihm die Einkünfte aus Brixen gesperrt wurden, so daß sich das Kolleg zu dem ungewöhnlichen Schritt entschloß, ihn doppelt an den Einnahmen des Kollegs partizipieren zu lassen²³⁵. An der Titelkirche hatte er offenbar keinen finanziellen Ersatz.

Andererseits hatte er aber als Kardinal die denkbar günstigsten Möglichkeiten, Einfluß auf die Besetzung außerkurialer Benefizien zu nehmen. Wenn auch nicht für sich selbst, so doch für die Ausstattung seiner Familiaren sehen wir ihn in der Tat jetzt mit Eifer tätig. Schon am 20. Februar 1450 ließ er sich vom Papste die Vollmacht erteilen, an zehn Kollegiatkirchen der Provinzen Mainz, Trier und Köln je ein Kanonikat zu übertragen und sich ferner in diesen Kirchen zehn Präbenden und — ausgenommen Prinzipaldignitäten — je eine Dignität oder ein Amt für die von ihm Providierten und darüber hinaus für andere

²²⁸ »Nuncius cum plena potestate legati de latere per totam nacionem Germanicam«; Bulle Eugens IV. für Carvajal und Cusanus vom 22. Juli (Reg. Vat. 369, fol. 43^v—44^r); desgl. vom 23. Juli (Reg. Vat. 369, fol. 44^v—45^r). Über ältere Drucke s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 83 Anm. 1.

²²⁹ So in der Kurzbiographie des Cusanus von 1449; MARX, *Armen-Hospital* 220.

²³⁰ C. EUBEL, *Hierarchia Catholica Medii Aevi* II, Münster 1914², 11.

²³¹ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³² EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³³ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³⁴ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³⁵ Dazu ausführlich MEUTHEN, *Letzte Jahre* 94 ff. Ich verzichte hier unter Hinweis auf meine a. a. O. mitgeteilten Nachrichten auf eine nochmalige Untersuchung der Lebensverhältnisse des Cusanus in seinen letzten Jahren seit 1458.

noch zwanzig weitere Benefizien in den genannten Provinzen zu reservieren, deren Jahreseinkünfte allerdings — kurialer Bestimmung entsprechend — 25 Mark Silber, falls es sich um Kuratbenefizien handelte, sonst 18 Mark nicht übersteigen durften²³⁶. In einer Zusatzbulle vom gleichen Tage ermächtigte der Papst ihn, seine Familiaren bei diesen Provisionen und Reservationen allen anderen außer päpstlichen Familiaren und den an Adel oder Grad Höheren vorziehen zu können, auch wenn sie päpstlicherseits bereits Provision oder Reservation erlangt hatten²³⁷. Sich selbst ließ Nikolaus am 29. August 1450 vom Papste Testierfreiheit für seinen ganzen Besitz einschließlich der Einkünfte aus seinen Benefizien und seinem Kardinalat erteilen²³⁸. Am selben Tage gewährte Nikolaus V. ihm das Recht, auf alle Benefizien einschließlich postpontificaler Dignitäten und oberster Kollegiatdignitäten ohne besondere päpstliche Erlaubnis in die Hand eines Ordinarius oder sonstigen kirchlichen Würdenträgers zum Zwecke des Tausches zu verzichten, damit sie diese Benefizien in der von ihm gewünschten Weise weiter übertragen oder jährliche Pensionen aus ihnen festsetzen²³⁹. Dieses Verfügungsrecht über seine Benefizien hat Pius II. ihm später wiederholt²⁴⁰. Auch hier ging es darum, den eigenen Besitz in die Hände seiner Familiaren zu leiten. Den überaus interessanten Beziehungen, in die sie mit ihren Benefizien eintraten, kann hier nicht nachgegangen werden. Mit der Bildung neuer Zirkel, in denen auch das Werk des Cusanus Verbreitung fand, wird sich die künftige Forschung zu befassen haben.

Am 25. März 1450 übertrug Nikolaus V. dem Kardinal das Bistum Brixen²⁴¹. Mit dieser Pontifikaldignität, die ihm zum tragischen Schicksal wurde, ist der Höhepunkt seines Pfründenstrebens erreicht.

Ein Versuch, daneben auch jetzt noch eine kleinere Pfründe neu zu erwerben, bleibe nicht unerwähnt. Am 26. März 1451 reservierte ihm der Papst *motu proprio* das nächst frei werdende Kanonikat samt Präbende und die Propstei an St. Marien in Erfurt und befahl dem Erzbischof von Mainz, dem Kapitel der Kirche und allen, die entsprechende Besetzungsrechte hatten, keinerlei Ver-

²³⁶ Reg. Vat. 391, fol. 262^v—264^r.

²³⁷ Reg. Vat. 400, fol. 285^v—287^r.

²³⁸ Original in Kues, Hospitals-Archiv 21; ferner Reg.-Vat. 413, fol. 162^r. Druck: H. MARTINI: Theol. Quartalschrift 1830, 810 f.; s. KRUEDEWIG, *Übersicht IV*, 261; KOCH, *Briefwechsel I*, 12.

²³⁹ Reg. Vat. 413, fol. 162^r—163^r.

²⁴⁰ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 219 f.

²⁴¹ Original in Kues, Hospitals-Archiv 19; ferner Reg. Vat. 411, fol. 165^{iv}. Druck: MARTINI 173—75; s. KRUEDEWIG, *Übersicht IV*, 261; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 166 ff.; KOCH, *Briefwechsel I*, 12.

fügung darüber zu treffen. Desgleichen befahl er dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Spoleto und dem Domdekan von Mainz die Einführung des Cusanus und erteilte diesem Dispens, die genannten Benefizien zusätzlich zu seiner Titelkirche und zum Bistum Brixen und seinen andern Benefizien erwerben zu dürfen²⁴². Bisher ist dazu nichts weiter bekannt²⁴³.

Erst als Nikolaus der Brixner Einkünfte verlustig ging, hat er sich — auch da erst 1463 — nach neuen Pfründen umgesehen. Als Geschenk des Kardinals Barbo erhielt er die Abtei SS. Severo e Martirio bei Orvieto²⁴⁴, durch Verzicht des Simon von Wehlen die Propstei von St. Mauritius in Hildesheim²⁴⁵. Aus den Einkünften der Abtei bestritt er seine Sommeraufenthalte in Orvieto 1461 bis 1463; die Propstei aber hat er wie schon Simon von Wehlen und auch sein Nachfolger Johannes Römer nie in Besitz bringen können²⁴⁶.

Wir sind nunmehr dreißig Benefizialtiteln begegnet, mit denen Nikolaus zu tun hatte, sei es, daß er sie besaß, sei es, daß er sie erstrebte. Eine Fülle biographischer Beziehungen wurde dabei berührt, mehr noch — so hoffe ich — für weitere Untersuchung offengelegt. Abschließend seien zum ganzen Fragenkreis in kurzen Strichen noch einige grundsätzliche Bemerkungen gestattet.

Wer von heutiger Warte aus die Pfründengeschäfte des Cusanus beurteilt, muß vorweg klarstellen, ob er das Pfründenwesen als solches verwirft oder nur dessen Praktizierung. Im ersten Falle muß er entweder von der Notwendigkeit des Armutsprinzips überzeugt sein oder von der Unerläßlichkeit kirchlicher Bürokratisierung, innerhalb derer es nur noch Amtsträger als Lohnempfänger vorgesezter Behörden gibt. Demgegenüber ist festzustellen, daß die mittelalterliche Kirche im wesentlichen nun einmal eine Benefizial- und keine Beamtenkirche war und damit der weltlichen Ordnung entsprach. Diese zeitgebundene Realität kann also am allerwenigsten einem einzelnen angekreidet werden. Bezeichnend für den Benefizialcharakter ist das ungünstige Verhältnis, in dem die Zahlungen der apostolischen Kammer an Nikolaus als Entgelt für seine Dienste als apostolischer Nuntius zu den vielfach größeren Einkünften aus seinen Benefizien stehen. Man erwartete, daß er seinen Unterhalt als päpstlicher Orator nicht aus Kammerlohn bestritt, der nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung bedeutete.

²⁴² Reg. Vat. 417, fol. 90^v—91^v.

²⁴³ Nach freundl. Auskunft durch Archivverwalter Prof. Dr. Klapper ist auch in den einschlägigen Archivalien zu Erfurt nichts mehr zur Sache zu ermitteln. Andere neue Hinweise auf Nikolaus neuerdings bei J. KLAPPER, *Der Erfurter Kartäuser Johannes Hagen*: Erfurter Theologische Studien IX/X (1961).

²⁴⁴ Ausführlich MEUTHEN, *Letzte Jahre* 112 f., 247 f., 306.

²⁴⁵ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 219, 305, 313.

²⁴⁶ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 305.

Dagegen unterlag die Armutsforderung in ihrem Für und Wider im ganzen Mittelalter leidenschaftlicher Diskussion. Man darf hierzu mit Fug auch Cusanus um Stellungnahme bitten. In dem schon mehrfach zitierten Brief an Jakob von Sierck deutet er die Möglichkeit des Verzichts auf irdisches Gut mit aller Klarheit an²⁴⁷. Aber er fragt sich ebenso, ob das nicht Rückzug aus der Verantwortung ist. Sei es eine Frage des Temperaments, sei es eine Frage des Pflichtbewußtseins — er hat sich für das Engagement in den Dingen dieser Welt entschieden. Damit hat er sich aber unserer nächsten Frage, nämlich nach der Praktizierung des Pfründenwesens zu stellen.

Die Praktizierung läßt sich von zwei Aspekten aus beurteilen, deren einer in der vulgären historischen Diskussion fast ausschließlich zur Rede steht: die demoralisierenden Folgen des Systems bei der Ergatterung der Pfründen und bei der Zweckentfremdung ihrer Einkünfte, deren anderer dagegen die organisatorische, strukturelle Seite des Systems berücksichtigt. Diese Unterscheidung ist für die Wertung nicht unwichtig, weil man fragen muß, ob nicht erst Strukturfehler moralische Mißstände herbeigeführt haben und die Korrektur jener Fehler auch auf die Hebung der Pfründenmoral positiv wirken konnte.

Einen entscheidenden Strukturfehler hat Nikolaus selbst in der Kleinheit der Benefizien erkannt, deren unmittelbare Folge der Mißstand der Kumulation ist und damit die zweckentfremdete rein pensionäre Verwaltung:

*Commendae et pensiones, quoniam sacris dispositionibus obviant, tollantur, similiter et dispensationes ad incompatibilia et beneficiorum pluralitas, et quod quisque in uno competenti beneficio divinis vacet . . . Unde tanta pluralitas parvorum beneficiorum . . . decolorat ecclesiam*²⁴⁸.

Dieser Einsicht entspricht die Praxis des Cusanus, wenn er gern zur Inkorporation unzumutbar klein Benefizien schreitet, sei es, daß er sie einer starken Institution einfach anschließt — so bei seiner Reform in Orvieto mit der Aufhebung aller Spitäler und ihrer Eingliederung in das Domspital²⁴⁹ —, sei es, daß er den Charakter dieser Institution selbst gleichzeitig umformt — so bei seinem Plan zur Einführung der *Vita communis* in der Pfarrkirche von Bernkastel²⁵⁰.

Man wird dieses Verfahren mit besonders kritischem Blick betrachten, wo andere Benefizien solchen angeschlossen wurden, bei denen Nikolaus persönlich beteiligt war. Zweimal hat er dabei Inkorporationen von Kuratbenefizien vornehmen lassen, 1440, als der Personat der Pfarrkirche von Lay der Kirche

²⁴⁷ Grundlegend zum ganzen Fragenkreis an Hand des Briefes KOCH, *Mensch* 60 f.

²⁴⁸ NICOLAI DE CUSA *De concordantia catholica* XIV/2, ed. G. KALLEN 1941, 288.

²⁴⁹ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 118 f., 294 ff.

²⁵⁰ Vgl. die im Anhang gedruckte Supplik.

von Münstermaifeld²⁵¹, 1463, als die Pfarrkirche von Kues dem Nikolaus-Hospital inkorporiert wurde²⁵². So fragwürdig die Methode gerade bei Kuratbenefizien ist, deren Zweckentfremdung dadurch womöglich noch gefördert wird, so gewiß liegt in beiden Fällen keine persönliche Bereicherung des Cusanus vor. Die Pfarrkirche von Lay wurde nicht in die Propstei von Münstermaifeld inkorporiert, die er selbst besaß, sondern sollte dem ganzen Kapitel und Stift zugute kommen. Bei Kues erübrigt sich jede Erläuterung. Dennoch ist die Motivierung in beiden Fällen anders als bei den Inkorporationen der erstgenannten Art. Nicht unzumutbar kleine Benefizien sollten beseitigt werden – jedenfalls ist keine Rede davon –, sondern andere Institutionen, denen sie angeschlossen wurden, sollten auf diese Weise unterstützt werden.

Zur Frage der Einkünfteverwendung. Drei Möglichkeiten ergeben sich hier: die Verwendung zu privatem Zweck – Ausgabe zur Förderung der Institution, als deren Leiter sich der Pfründner verantwortlich weiß – Hingabe für reine Mildtätigkeit unter Hintansetzung amtsbewußter Verantwortung.

Da die Benefizialeinkünfte den Lebensunterhalt des Klerikers sicherten, durfte er sie natürlich für sich persönlich verwenden. Eine andere Frage ist die nach dem Maße des ihm zuzubilligenden Lebensstandards. Hinein spielt aber auch der vom Rang ausgehende Anspruch. Ein Kleriker mit bescheidenen Einkünften kann persönlich luxuriöser leben, falls er keine größeren amtlichen oder repräsentativen Verpflichtungen hat, als ein reichlich Bepfründeter, der – wie Nikolaus von Kues – dauernd in kirchlicher und politischer Mission unterwegs ist, dessen öffentliche Stellung äußerst exponiert ist. Die Beurteilung des Cusanus setzt also eine gründliche Untersuchung seiner persönlichen Lebensführung voraus; die Höhe der Pfründeneinkünfte allein ist dafür unmaßgeblich. Diese Untersuchung ist hier nicht zu führen. Für seine letzten Lebensjahre habe ich sie andernorts unternommen²⁵³. Für die frühere Zeit bleibt die Frage noch zu klären.

Für welche Zwecke die Einkünfte nun – über die Bedürfnisse des persönlichen Unterhalts hinaus – am besten zu verwenden sind, hat sich Nikolaus selber ernstlich gefragt. Sowohl in seinem Brief an Jakob von Sierck als auch mit ähnlichen Bemerkungen in einem Briefe an Bischof Johann von Eichstätt am 11. Juni 1460²⁵⁴ hat er die Verwendung für die Armen als gottwohlgefälligste

²⁵¹ S. o. S. 31 f.

²⁵² Bulle Pius' II. von 1463 IX 30; Kues, Hospitals-Archiv Nr. 45 (s. KRUEWIG, *Übersicht* IV 266); Reg. Vat. 494, fol. 145^{rv} (s. MEUTHEN, *Letzte Jahre* 312).

²⁵³ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 87 ff.

²⁵⁴ München, Staatsbibliothek, Cod. Lat. 19697, fol. 145^r–146^r; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 199.

Aufgabe erklärt, in diesem Briefe sogar unter ausdrücklicher Hintanstellung der weltlichen Bedürfnisse der Kirche. Er gesteht, daß er in Brixen nicht so gehandelt habe und durch die Erfahrung des Verlustes erst wirklich reicher geworden sei²⁵⁵. Genau betrachtet wird der weltliche Reichtum der Kirchen – nicht der Personen – aber auch hier nicht verleugnet. Der Notwendigkeit des In-der-Welt-Stehens wird sorgfältig Rechnung getragen (*sed conservari*), und zugleich ergibt sich damit eine nuancierte Interpretation seines Wunsches: Was Gott gibt, soll den Armen gehören.

Was durch diese Sätze nichtsdestoweniger durchschimmert, ist die urmenschliche Unsicherheit über die Bewertung der Mitteldinge, die Unsicherheit über die Frage, ob der Berg von 30 Benefizien nicht selbst dann eine Gotteslästerung ist, wenn der Träger keine persönliche Bereicherung daraus zieht, wenn sie aber auch nicht allesamt an die Armen verschenkt werden. Denn es gibt eine vielgestufte Skala der Verwendungsmöglichkeiten; hat er doch einmal mit schwerem Geld die Nachgiebigkeit Herzog Sigmunds gegenüber seinen Plänen zur Klosterreform, zu geistlichem Ziel erkaufen können²⁵⁶. Aber es gibt eine ebenso vielgestufte Skala der Gewissensbisse bis hinab zur Bedürfnislosigkeit bei Wasser und Brot.

Eine andere Frage bei der Beurteilung der Pfründenkumulation des Cusanus ist die nach der Erfüllung der mit den Benefizien selbst verbundenen Aufgaben. Wurde etwa die Seelsorge durch die Kumulation vernachlässigt? Diese Frage müßte also vorab untersucht werden, die Kumulation als solche bietet noch keinen Maßstab. Soweit ich sehe, gibt es aber bisher kein Material, aus dem zu schließen ist, daß etwa seine Vikare zu kurz kamen oder unzureichend ihren Dienst versahen oder daß überhaupt Mißstände in seinen Pfründen herrschten. Im Gegenteil kennen wir sehr viele Maßnahmen, durch die er die Institutionen heben und auch den Gläubigen Vorteile zukommen lassen wollte.

Schließlich ist für die Bewertung des Cusanus nicht ohne Belang auch die Art und Weise, wie er die Pfründen erlangte. Ging er dabei unmoralisch vor? Schädigte er andere, die berechtigter waren? Man wird nicht leugnen können, daß sich Nikolaus hier nicht immer von der besten Seite zeigt. Allein das Recht

²⁵⁵ »Ego nunc certus sum, quod ecclesie per pontificum industriam non debent in temporalibus augeri sed conservari, et que super conservationem adveniunt, quia pauperum sunt, non debent in thesauris reponi, sed Christo in pauperibus assignari... Ideo mihi hunc adversum casum advenisse gaudeo, quia doctior et dicior evasi.«

²⁵⁶ Vgl. die für unsere Thematik äußerst wichtige Studie von H. HALLAUER, *Eine Denkschrift des Nikolaus von Kues zum Kauf der Ämter Taufers und Uttenheim in Südtirol*: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 1 (1961), 76 ff.

zum Ehrgeiz wird man ihm zubilligen müssen, um ihn zu entlasten. Er unterstellt sich so dem Blick des Historikers, nicht dem des Hagiographen.

Mit all diesen Vorfragen und ihrer Beantwortung steht und fällt die entscheidende Beurteilung des Cusanus, um die es bei der Diskussion um seine Pfründen doch wohl immer gegangen ist: Handelt der Reformers seiner eigenen Lehre gemäß, oder ist er ein Heuchler? Ehe man die Antwort darauf gibt, sollte man es nicht unterlassen, die komplexe Schichtung der Vorfragen zu durchleuchten, die Unzulänglichkeiten, die sich aus der historischen Situation heraus ergeben, die Dilemmata der Ansprüche sich widerstreitender Pflichten, die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten eines Menschen.

Seien die Pfründen des Cusanus uns also nicht schon schlechthin Ärgernis — weder sie selbst noch unsere penible Buchführung darüber!

Quellenanhang

I

Nikolaus von Kues bittet Martin V. um Änderung der Statuten von St. Florin über den Dekanat. — Martin V. billigt, Grottaferrata, 1430 September 12. Abschrift (gleichzeitig): Reg. Suppl. 262 fol. 43^r—44^r.

Beatissime pater. Licet decanatus ecclesie sancti Florini de Confluentia Treverensis diocesis dignitas inibi, non tamen principalis, existat eiusque occasione decanus ipsius ecclesie pro tempore existens regimen et curam divini cultus in eadem gerere aliaque diversa habeat onera supportare, ipse tamen decanus, nisi in dicta ecclesia canonicus prebendatus et capitularis existat ac certos annos post adeptam suorum canonicatus et prebende possessionem quoad illorum fructuum perceptionem iuxta statuta et consuetudines prefate ecclesie expectaverit, ad capitulares actus et tractatus, preterquam cum de disciplina et correctione personarum ipsius ecclesie agitur, statutis et consuetudinibus eisdem obsistentibus non admittitur nec illis potest interesse. Unde ipsius decani qui caput capituli esse consuevit, honori, dignitati et statui non modicum detrahitur dictaque ecclesia verisimiliter plurima platur detrimenta. Verum, p. s., si canonicatus et prebenda dicte ecclesie, quos devotus vester Nicolaus de Cusa illius decanus et decretorum doctor annis expectancie sibi eorum occasione, ut premittitur, incumbentibus nondum elapsis obtinet quosque ad

10) decani: decanus

finem et effectum huiusmodi resignare proponit, dicto decanatu cum
condicione et ordinacione, quod Nicolaus predictus exnunc sui que successores
dicte ecclesie decani post adeptam possessionem pacificam decanatus eiusdem
eo ipso canonici capitulares reputentur et sint ac prout alius canonicus capi-
20 tularis integre eorundem canonicatus et prebende, absque eo quod per aliquod
tempus expectent, fructus percipere debeant, unirentur et incorporarentur, ex
hoc decani pro tempore existentis huiusmodi statui et dignitati decenter cre-
deretur esse provisum ipseque divinis officiis commodius intendere dictaque
onera facilius supportare valeret.

25 Supplicat igitur s. v. dictus Nicolaus, quatenus premissis attentis, resigna-
cionem huiusmodi admittentes sive admitti mandantes, canonicatum et pre-
bendam predictos, quorum decem, cum per resignacionem huiusmodi vaca-
verint, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis decanatu prefato, cuius
tredecim marcharum argenti fructus etc. communi extimacione salarium
30 annuum non excedunt, sub condicione et ordinacione premissis perpetuo in-
corporare, annectere et unire dignemini, decernentes et statuentes, quod Nico-
laus et successores prefati eorum canonicatus et prebende possessione per eos
apprehensa dicte ecclesie canonici capitulares eo ipso sint et censeantur nec
aliquid, ut premittitur, expectare habeant, sed prout alii ipsius ecclesie canonici
35 capitulares singulis actibus et tractatibus interesse suorumque canonicatum
et prebendarum fructus etc. cum integritate percipere possint et debeant de
gracia speciali, premissis ac constitucionibus apostolicis ceterisque contrariis
non obstantibus quibuscumque et cum clausulis oportunis.

Fiat, ut petitur, de consensu. O. Fiat.

40 Datum in monasterio Crypteferate Tusculane diocesis pridie idus septembris
anno terciodecimo.

II

Nikolaus von Kues bittet Eugen IV. um eine Verfassungsänderung für die
Pfarrkirche von Bernkastel. — Eugen IV. billigt, Bologna, 1437 August 22.
Abschrift (gleichzeitig): Reg. Suppl. 339 fol. 197^v—198^r.

Beatissime pater. Devotus vester Nycolaus de Cuſa, pastor sive plebanus
parrochialis ecclesie de Berncastel Treverensis diocesis, cuius cura per vicarium
perpetuum exercetur et in qua viii altariste fore noscuntur, multiplici et attenta
meditatione previa considerat, quod, si de domibus plebani et vicarii dicte
5 ecclesie, que contigue sunt, una domus fieret et ipsi domui omnes et singuli
fructus, redditus et proventus, iura et obvenciones et emolumenta tam



Abb. 1: Kirche und Stiftskurie von Koblenz St. Florin nach einem Stich v. Jahre 1845. Vgl. S. 25, Anm. 56a.

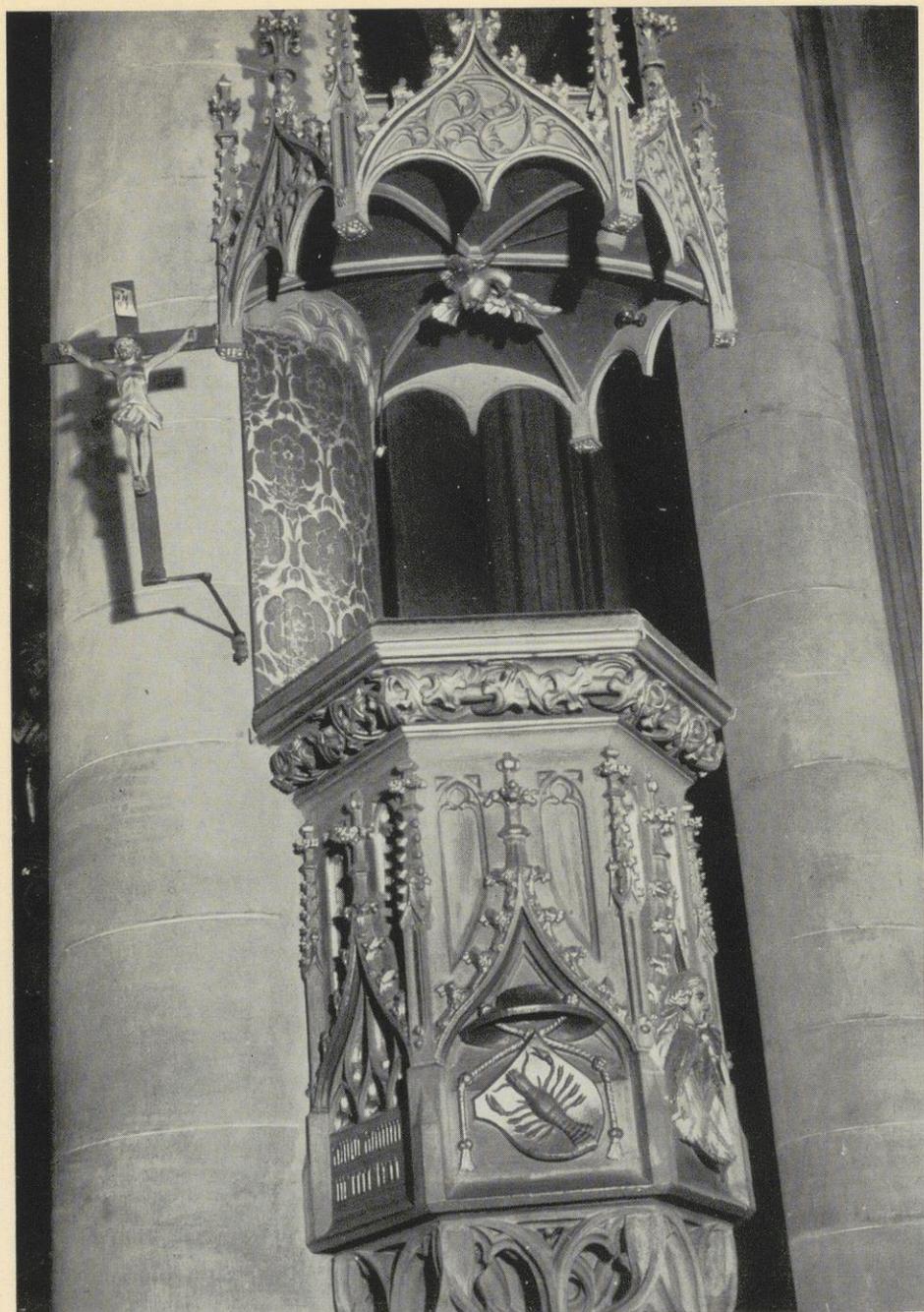


Abb. 2: Kanzel in der Kirche St. Wendalinus in St. Wendel mit dem Krebswappen. Vgl. Seite 55, Anm. 224a.

altaristarum omnium, qui ex fructibus eis assignatis competenciam non habent, quam plebani et vicarii appropriarentur, unirentur, annecterentur et incorporarentur, ita quod plebanus, vicarius et altariste nunc et pro tempore existentes simul in dicta domo moram traherent et in communi viverent ex administratione unius ipsorum, qui singulis annis per eos eligeretur et ipsis in fine singulorum annorum certa ad hoc deputata die de administratione debitam rationem reddere teneretur et redderet, statuereturque et ordinaretur, quod in prefata ecclesia singulis diebus due misse, una videlicet submissa voce de mane in diluculo et alia cum cantu post horam terciarum celebrarentur ac singule hore canonice debitis horis sonora voce dicerentur et quod plebanus de vario, vicarius de asperiolis et altariste de agnellis almucia deferrent ipseque plebanus existens pro tempore de concilio omnium quatuor ex dictis altaristis pro exercicio cure quatuor filialium ipsius parrochialis ecclesiarum deputare ac decedentibus vel cedentibus singulis ex altaristis prefatis in et ad loca singulorum alios substituere pro tempore libere haberet quodque in administratione fructuum talis forma servanda esset et servari deberet, quod singulis annis de fructibus sic unitis ultra victum supracrescentibus singulis ex eis fructuum quantitibus et personarum qualitibus et necessitatibus pensatis pro vestibus et aliis necessariis certa porcio assignaretur, altaristis pro exercicio cure, ut premittitur, deputatis maior aliis altaristis et vicario maior altaristis pro dicto exercicio deputatis et plebano maior vicario, ex hoc non solum necessitatibus et indigenciis altaristarum succurreretur, commoditatibus parrochianorum prefate ecclesie ac illius venustati ac decori consuleretur, ymmo divinus cultus in eadem ecclesia notabile et laudabile susciperet incrementum cum populi devocionis non modico augmento.

Ut igitur in dicta ecclesia divinus cultus augeatur et necessitatibus altaristarum consulatur, ut prefertur, supplicat humiliter s. v. Nycolaus prefatus, quatenus alicui probo viro in illis partibus committere dignemini et mandare, ut domos predictas coniungat et inantea unam esse et manere debere decernat illique omnes et singulos fructus etc. appropriet, uniat, annectat et incorporet statuatque et ordinet omnia premissa ac quod plebanus, vicarius et omnes altariste existentes pro tempore in dicta domo simul morari et in communi vivere debeant ex administratione unius eligendi per eos, ut prefertur, aliasque faciat, statuet, ordinet et disponat in ecclesia premissa in omnibus et per omnia, prout secundum deum pro necessitatibus altaristarum, commoditatibus parrochianorum, venustate et decore dicte parrochialis ecclesie, incremento divini cultus in eadem et augmento devocionis populi videbitur expedire, ac que fecerit, statuerit, ordinaverit et disposuerit racionabiliter in ecclesia premissa, faciat per censuris ecclesiasticis et alia iuris oportuna remedia firmiter observari, non

obstantibus quibuscumque privilegiis, concessionibus, indultis et graciis expectativis cum clausulis derogatoriis et irretatoriis concessis et concedendis ceterisque contrariis quibuscumque cum clausulis oportunis.

50 Concessum, ut petitur, de consensu beneficiatorum, in presencia domini nostri pape. C. Ariminensis.

Datum Bononie undecimo kalendas septembris anno septimo.